

Sitzungsunterlagen vom 30. September 2021

Erstellt am 30. September 2021 von Cédric Kekes, Sebastian Mesow.

Vorschlag zur Tagesordnung

	Seite
1. Begrüßung und Formalia	3
1.1. Allgemeines	3
1.2. Bekanntgabe der Sitzungstermine in 2022	3
1.3. Zurückgezogene Anträge	3
1.4. Laufende geheime Abstimmungen per Brief und Briefwahlen	3
1.5. Hinweise zu Finanzanträgen	3
1.6. Unbestätigte Protokolle	4
2. Protokolle	5
2.1. Protokolle der Geschäftsführung	5
2.2. Protokolle des Förderausschuss	5
3. P21093003 Ini: FA Semesterauftakt (AG QueSt)	6
4. P21090209 Änderung der Wahlordnung	7
5. P21093002 InfoTOP: Wahl des Verwaltungsrats	8
6. Berichte	9
6.1. Fehlende Quartalsberichte	9
7. Geschlossene Sitzung	10
8. Sonstiges	10
A. Anhang	10
A.1. FöA-Protokoll vom 23.09.2021	11
A.2. Ini: FA Semesterauftakt (AG QueSt) – FA-Formular	26
A.3. Änderung der Wahlordnung – Entwurf der neuen Fassung	28
A.4. Änderung der Wahlordnung – Fassung mit markierten Änderungen	38

A.5. Änderung der Wahlordnung – Synopse aller Änderungen	48
A.6. Übersicht Fehlende Quartalsberichte	51
B. Abkürzungsverzeichnis	52

1. Begrüßung und Formalia

1.1. Allgemeines

Die Sitzung findet mittels des BIGBLUEBUTTON der TU Dresden statt.
<https://www.stura.tu-dresden.de/sitzung>

- 5 Die Sitzung wird als Audiokonferenz abgehalten. Der Zugang erfolgt mittels ZIH-Login.
Alle Ausschreibungen sind auf der StuRa-Webseite¹ ersichtlich.

1.2. Bekanntgabe der Sitzungstermine in 2022

Die Sitzungstermine für das Jahr 2022 wurden auf der StuRa-Webseite² veröffentlicht.

1.3. Zurückgezogene Anträge

- 10 Der Finanzantrag P21093001 FA Veranstaltungsreihe im Studi-Club HängeMathe (Ref. WHAT) wird von der Antragstellerin zurückgezogen.

1.4. Laufende geheime Abstimmungen per Brief und Briefwahlen

- 15 Noch bis zum Freitag, den 01.10.2021 12:00 Uhr³ können Abstimmungsbriefe abgegeben werden zur schriftlichen Abstimmung zum P21080503 Neustrukturierung der Fachschaftsrate der Philosophischen Fakultät.

1.5. Hinweise zu Finanzanträgen⁴

- 20 Vertragliche Verpflichtungen (Reservierungen) oder Zahlungen über Ausgaben zu Finanzanträgen dürfen **erst nach** dem annehmenden Beschluss Sitzung des Studierendenrates eingegangen werden. Dies ist zur Abrechnung mit den Bestell- oder Buchungsbestätigungen nachzuweisen und betrifft alle Posten bzw. den gesamten Finanzantrag. Falls bereits vorher Verbindlichkeiten eingegangen werden, kann die Auszahlung der *gesamten* Fördersumme verweigert werden!

Zur übersichtlichen Darstellung eingeholter Angebote ist das Angebotsformular⁵ auszufüllen.

Hinweis:

- 25 **Bereits vor** der Plenumsitzung muss der Finanzantrag in **analoger Form/Papierform** vollständig und **wo nötig unterschrieben** an den StuRa **eingereicht sein** – z.B. per Post (vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 GO und § 4 Abs. 3 DB-GO).

¹<https://www.stura.tu-dresden.de/ausschreibung>

²https://www.stura.tu-dresden.de/sitzungen#plenenum_termin

³Es ist zu beachten, dass bei einer Zustellung der Abstimmungsbriefe über die Post und Hauspost der Universität mind. 1 Tag zusätzlich vergeht. Am Donnerstag und Freitag vor/an Ablauf der Frist sollte ein Abstimmungsbriefe also *direkt* in den StuRa-Briefkasten geworfen werden – und nicht in einen Briefkasten der Uni.

⁴<https://www.stura.tu-dresden.de/finanzantrag>

⁵<https://www.stura.tu-dresden.de/formulare/Angebotseinholung.pdf>

1.6. Unbestätigte Protokolle

1.6.1. Protokoll vom 02.09.2021

Das Protokoll wurde den Mitgliedern im Cloudstore zur Verfügung gestellt.

2. Protokolle

2.1. Protokolle der Geschäftsführung

Die GF ist zur Zeit, seit 01.04.2021, generell nicht beschlussfähig. Daher gibt es zur Zeit auch keine GF-Protokolle zum Bestätigen.

5 2.2. Protokolle des Förderausschuss

2.2.1. FöA-Protokoll vom 23.09.2021

Siehe Anhang A.1 ab Seite 11

Zusammenfassung:

- 10 • Der Jungen Kammerphilharmonie Sachsen e.V sollen bis zu 600,00 € für die Miete des Konzertraumes für das Konzert „A Child of Our Time“ zur Verfügung gestellt werden.

3. P21093003 Ini: FA Semesterauftakt (AG QueSt)

Antragstellerin: Claudia Meißner

Antragstext

Der StuRa stellt bis zu 198,00 € für den Semesterauftakt der AG Quest zur Verfügung.

- 5 Finanzantrags-Formular: siehe Anhang A.2 ab Seite 26

Begründung

- 10 Zum Start des Semester soll es für die AG Quest einen Semesterauftakt geben, auf dem neben dem netten Austausch auch über die AG und die Arbeit aufgeklärt werden soll und um neue Menschen für das Leitungsteam geworben werden kann. Dieses ist nämlich nicht besetzt. Daher hat das Referat Soziales die Leitung in kleinem Rahmen übernommen.

Der Termin und Raum stehen noch nicht fest. Über Kooperationen mit Studi-Clubs wird nachgedacht.

Dieser Initiativ-Antrag sucht noch die Unterstützung von mindestens 1 stimmberechtigten Plenumsmitglied, damit er auch der Tagesordnung steht.

4. P21090209 Änderung der Wahlordnung

Antragsteller: Jan-Malte Jacobsen

Antragstext

Der StuRa möge die Wahlordnung nach der vorliegenden Änderungsfassung abändern.

- 5 Änderung der Wahlordnung – Entwurf der neuen Fassung: siehe Anhang A.3 ab Seite 28

Begründung

Änderung der Wahlordnung – Fassung mit markierten Änderungen: siehe Anhang A.4 ab Seite 38

Änderung der Wahlordnung – Synopse aller Änderungen: siehe Anhang A.5 ab Seite 48

- 10 Auch in diesem Jahr wird die Wahl aller Wahrscheinlichkeit nach nicht „normal“ stattfinden können. Um darauf vorbereitet zu sein, soll die Wahlordnung an einigen Stellen ergänzt werden. Einige Änderungen wurden eingebaut, da die Wahlordnung der TU (für alle universitären Gremien maßgeblich) in diesen Bereichen ebenfalls geändert wurde (z.B. Beginn der Wahlvorschlagsfrist mit Ausschreibung).

- 15 Außerdem soll das Fristende für das Einreichen von Wahlvorschlägen mit dem der Uni angepasst werden. Dies führt dazu, dass die Frist früher endet. Allerdings handelt es sich durch die Aufweitung der Frist nach vorne de facto um eine Verlängerung. Die Angleichung soll erfolgen, damit zukünftig keine Verwirrung mehr bei Kandidierenden entsteht, wann nun für welches Gremium der jeweilige Wahlvorschlag eingereicht werden soll.

- 20 Für die Übersichtlichkeit findet sich im Anhang eine Fassung mit markierten Änderungen sowie eine Synopse.

Für Fragen stehe ich gerne auf der Sitzung zur Verfügung.

Hinweis:

*Dieser Antrag benötigt **3 Lesungen**. Die erste und zweite Lesung fanden auf der StuRa-Sitzung am 02.09.2021 statt. Der finale Beschluss benötigt die **2/3-Mehrheit der Mitglieder**.*

5. P21093002 InfoTOP: Wahl des Verwaltungsrats

Antragsteller: Matthias Lüth

Informationen:

InfoTop zur Wahl des Verwaltungsrats auf der nächsten Sitzung

6. Berichte

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsunterlagen möchte niemand etwas berichten.

6.1. Fehlende Quartalsberichte

Übersicht Fehlende Quartalsberichte: siehe Anhang A.6 ab Seite 51

7. Geschlossene Sitzung

Die offene Sitzung muss für die geschlossene Sitzung unterbrochen werden.

- Vorher besteht die Gelegenheit mittels des GO-Antrages auf Zulassung *Einzelner* zur geschlossenen Sitzung⁶ Einzelpersonen ausnahmsweise gegebenenfalls TOP-weise an der geschlossenen Sitzung teilnehmen zu lassen.

Alle Plenumsmitglieder (inkl. Ersatzvertreter_innen) und gegebenenfalls alle zur geschlossenen Sitzung Zugelassenen wechseln bitte in den separaten, geschlossenen BIGBLUEBUTTON-Raum. Dessen Link ist in den geschlossenen Sitzungsunterlagen im persönlichen Cloudstore⁷ zu finden.

Der offene BIGBLUEBUTTON-Raum bleibt währenddessen unmoderiert geöffnet.

- 10 Bis zum Beginn der geschlossenen Sitzung ist mit einer Verzögerung von wenigen Minuten zu rechnen.

8. Sonstiges

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsunterlagen möchte niemand etwas Sonstiges mitteilen.

15 A. Anhang

⁶benötigt die **einfache** Mehrheit der teilgenommenen Stimmrechte

⁷<https://cloudstore.zih.tu-dresden.de>

Protokoll der FöA-Sitzung am 23.09.2021

Fassung vom 27.09.2021 19:43

1.2. Hinweis zu Finanzanträgen¹

Zur übersichtlichen Darstellung eingeholter Angebote ist das aktuelle Angebotsformular² mit entsprechend, beiliegenden Angebotsbelegen auszufüllen.

Neu seit 22.02.2021:

Bereits vor der Förderausschuss-Sitzung muss der Finanzantrag in **analoger Form/ Papierform** vollständig und **wo nötig unterschrieben** an den StuRa **eingereicht sein** – z.B. per Post (vgl. §10 Abs.2 S.1 GO und §4 Abs.3 DB-GO).

Damit wird der Finanzantrag grundsätzlich auch **unter dem Vorbehalt** gefasst, dass der Finanzantrag mit allen Unterlagen im Original im StuRa vorhanden ist.

Buchungen, Reservierungen, Bestellungen, Abschlüsse von Verträgen, Annahmen von Angeboten, Zahlungen (= Verbindlichkeiten) zu einem Finanzantrag dürfen **erst nach** der Bestätigung des Protokolls der Förderausschuss-Sitzung in der nächsten Plenumsitzung eingegangen werden. Dies ist zur Abrechnung mit den Bestell- oder Buchungsbestätigungen nachzuweisen und betrifft alle Posten bzw. den gesamten Finanzantrag. Falls bereits vorher Verbindlichkeiten eingegangen werden, kann die Auszahlung der **gesamten** Fördersumme verweigert werden! (siehe Erläuterungen³ auf der StuRa-Webseite)

Bereits ab der abschließenden Bestätigung eines beschlossenen Finanzantrages im Plenum, sind (u.a. beim Eingehen von Verbindlichkeiten) die **Abrechnungshinweise**⁴ zu beachten.

¹<https://www.stura.tu-dresden.de/finanzantrag>

²<https://www.stura.tu-dresden.de/formulare/Angebotseinholung.pdf>

³<https://www.stura.tu-dresden.de/finanzantrag#vorlaeufigkeit>

⁴https://www.stura.tu-dresden.de/formulare/Abrechnung_Hinweise.pdf

2. F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraummiete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.)

Antragsteller: Benedikt Kantert

Antragstext

Der StuRa stellt dem Jungen Kammerphilharmonie Sachsen e.V bis zu 600,00 € für die Miete des Konzertraumes für das Konzert „A Child of Our Time“ zur Verfügung.

Finanzantragsformular: ab Seite 5

Begründung

siehe Angebote ab Seite 7

siehe Projektbeschreibung ab Seite 13

Wir, die Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V., möchten gemeinsam mit Studierenden der Hochschule für Musik und Theater Leipzig, der Hochschule für Musik Dresden, sowie mit Studierenden der Universitäten Leipzig und Dresden das Oratorium „A Child of Our Time“ von Michael Tippett zur Aufführung bringen. Dabei werden rund 100 InstrumentalistInnen, ChoristInnen und SolistInnen beteiligt sein.

Diskussion und Nachfragen

Benedikt Kantert: Die Junge Kammerphilharmonie Sachsen ist ein studentisches Ensemble, welches sich vorwiegend aus Studierenden der Universitäten in Leipzig und Dresden rekrutiert. Es besteht aus einem Chor, einem Orchester und einigen Solisten. Gegründet wurde das Ensemble 2019, anfangs als Verein. Angefangen haben wir mit dem Brahms-Requiem, über die Pandemiezeit haben wir uns mit einigen kleinen Projekten beschäftigt. Unser nächstes und damit zweites Vorhaben ist das Oratorium „Child of our Time“. Dieses wollen wir in der Martin-Luther-Kirche in der Dresdner Neustadt aufführen.

Zum Oratorium: Das Werk wurde 1939–1941 von Micheal Tippett komponiert und 1944 in London uraufgeführt und ist ein Werk für Chor, Orchester und Solisten.

Protokoll der FöA-Sitzung am 23.09.2021

Fassung vom 27.09.2021 19:43

- Grundlage für das Werk ist die anonymisierte Geschichte eines Flüchtlings in Paris, der einen Botschaftsangestellten in der Botschaft erschießt und Mitauslöser der November-Pogrome ist. Das Werk ist in einem überzeitlichen Kontext anzusehen. Es geht um Fremdenfeindlichkeit, Flucht, Hass etc. und war und ist damit immer aktuell.
- Musikalisch ist es spannend umgesetzt, besonders dadurch, dass Tippett sich als Vorlage Komponisten des Barockes ausgesucht hat. Zwischen den Stücken gibt es Choräle, die früher wahrscheinlich von der Gemeinde mitgesungen wurden. Tippett hat allerdings die Choräle als Spirituals gestaltet (z.B. Go down Moses). Es schafft neue Hörgewohnheiten, hat eine aktuelle Thematik und schlägt eine Brücke zum Bekannten. Deshalb haben wir uns als Junge Philharmonie gedacht, wir sollten dies aufführen. Auch da es in Sachsen nur etwa alle 5 bis 10 Jahre gespielt wird. Es ist also kein unbekanntes Stück; wird jedoch relativ selten aufgeführt.
- Neben den Teilnehmenden ist es uns wichtig, dass wir einen Mehrwert für Studierende als ZuhörerInnen bieten. Das wollen wir vor allem durch den niedrigen Eintritt von 8 € ermöglichen. Daher ist es auch nicht kostendeckend. Wir werden voraussichtlich ein junges Publikum haben.
- Das bedeutet aber auch, dass wir auch auf andere Mittel angewiesen sind, um die Kosten zu decken, daher auch das Bestreben, eine Förderung über die StuRä zu bekommen. Vielen Dank an Sebastian für die vielen konstruktiven Rückmeldungen. Unser Wunsch wäre es, dass der StuRa der TU Dresden die Konzertraummiete mit der die Nutzungsgebühr für die Podest-Systeme übernimmt. Das ist dem Angebotsformular zu entnehmen.
- Sven Herdes stößt um 18:44 Uhr zur Sitzung hinzu.*
- Frage von Sebastian Mesow:* Wie teuer werden die Karten für Nicht-Studierende sein?
- Antwort von Benedikt:* Die Karten für Nicht-Studierende werden 20 € kosten. Das ist für ein studentisches Ensemble ein sehr guter Preis. Im Vergleich zur Staatskapelle ist es immer noch ein günstiger Preis. Die junge Kammerphilharmonie liefert mit ihren angehenden Profis auch ein hohes Niveau. Wir arbeiten mit einem Vorverkaufsdienstleister zusammen, dieser behält leider einen hohen Teil des Ticketpreises ein, sodass wir unsere Konzerte leider nicht mehr so günstig wie unsere ersten Konzerte mit 5 € für Studierende anbieten können. Wir haben noch eine Kooperation mit der Kulturloge, um Musik an Studierende zu vermitteln, die ansonsten exkludiert wären.
- Frage von Max Friedemann:* Im Antragsformular ist das Häkchen, dass noch keine vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden, nicht gesetzt. Ich vermute, das ist ein Formfehler.
- Antwort von Benedikt Kantert:* Das muss ein Formfehler sein, da wir noch keine eingegangen sind. Es liegt seitens der Martin-Luther-Kirche noch kein Vertragsentwurf vor, lediglich ein Mietangebot.
- Frage von Sebastian Mesow:* Im Mietangebot steht, dass noch evtl. Heizkosten dazukommen könnten. Wie verhält es sich damit?
- Antwort von Benedikt Kantert:* Bei den Heizkosten verhält es sich so: Unser Konzert ist am Samstagabend. Ich bin selbst als Kirchenmusiker bei der Landeskirche angestellt. Ob diese Kosten in Rechnung gestellt werden, ist immer eine Ermessenssache. Die Kirche wird für den Gottesdienst am nächsten Tag sowieso geheizt. Da auch noch kein konkreter Vertrag besteht, habe ich das hier rausgelassen. Es ist auch nicht so, dass jede Kirche zu der Jahreszeit schon beginnt zu heizen. Das waren Punkte, wo ich dachte, dass es für die Antragsstellung ist und es einfacher ist, fixe Beträge zu nennen. Ich habe heute auch erfahren, dass morgens noch die eritreische Gemeinde ihren Gottesdienst abhält. Die Kirche will aber auch keinen wirtschaftlichen Nutzen ausschlagen, sondern schaut da schon genau drauf, was in der Kirche veranstaltet wird.
- Frage von Cédric Kekes:* Wie wollt ihr die Veranstaltung gerade bei den Studierenden bewerben?
- Antwort von Benedikt Kantert:* Die Bewerbung läuft primär über Printmedien (Sächsische Zeitung, DNN) und deren Online-Formate. Daneben machen wir Werbung auf Social Media, in erster Linie über Instagram und Facebook; einfach wegen der organischen Reichweite, d.h. das Teilen der Veranstaltung durch unsere Mitglieder. Es erfolgen keine Zahlungen an Facebook. Da ist es eine Stärke, dass wir ein so junges Ensemble sind, wenngleich Werbung auf

Protokoll der FöA-Sitzung am 23.09.2021

Fassung vom 27.09.2021 19:43

Social Media nicht schön, aber leider sehr effektiv ist.

Beschlussfassung über
**F21092301 FA „A Child of Our Time“ Kon-
zertraummiete (Junge Kammerphilhar-
monie Sachsen e.V.)**
Antragssumme: 600,00 €
ohne Gegenrede angenommen

Hinzu kommt noch das Online-Ticketsystem.
Aber traditionell suchen wenige Studierende
5 aktiv nach unseren Konzerten. Auch machen
wir Werbung mit Flyern und Plakaten, welche
wir auch auf den Campus der Hochschulen
in Dresden und Leipzig aufhängen. Wir sind
auch aktuell in Gesprächen mit dem MDR über
10 einen Beitrag im Radio oder im Fernsehen. 15

3. Sonstiges

Es gibt nichts Sonstiges.



Die **nächste Förderausschuss-Sitzung** ist *vor-*
aussichtlich am **Donnerstag, 7. Oktober 2021**
18:30 Uhr.

A. Anhang

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 23.09.2021

A.1 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –
Finanzantragsformular



Fassung vom
27.09.2021 19:43

	TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN	Version 18.09.2019	
Finanzantrag			
An den Studierendenrat der TU Dresden			
Angaben zum zur Antragsteller_in (sollte auch die Abrechnung des Antrags vornehmen)			
Name, Vorname	Kantert, Benedikt		
Straße, Nr.			
PLZ, Ort			
E-Mail-Adresse			
Telefonnummer			
Sofern Abrechnung durch andere Person erfolgt, bitte Kontaktdaten an finanzen@stura.tu-dresden.de senden!			
Zahlungsmodalitäten (Überweisung an)			
Kreditinstitut			
IBAN			
BIC			
Kontoinhaber_in			
Angaben zum Antrag			
Gruppenname	Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.		
Kontakt der Gruppe	Benedikt Kantert		
Antragsgegenstand	"A Child of Our Time" Konzertraummiete		
Betrag	600,00 €		
Antragstext, Kostenaufstellung und Begründung per Mail an finanzantrag@stura.tu-dresden.de . Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Geschäftsleitung Finanzen. Genehmigte und nicht abgerufene Finanzanträge verfallen 4 Monate nach Bewilligung. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Abrechnung und Einreichung der Originalbelege im Zimmer 3 der StuRa-Baracke.			
<input checked="" type="checkbox"/> Bestätigung, dass zu Ausgaben noch keine vertraglichen Verpflichtungen oder Zahlungen erfolgt sind			
Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben (auch aller ggf. eingereichten Angebote) bestätigt.			
Datum			Unterschrift
vom StuRa auszufüllen			
Genehmigung			Genehmigungsdatum
<input type="checkbox"/> StuRa			
<input type="checkbox"/> Geschäftsführung	Sitzungsleitung		
<input type="checkbox"/> Förderausschuss	Protokollant_in		
<input type="checkbox"/> AG:		Datum Bestätigung Plenum	
Berechtigung für rechtsgeschäftliche Erklärungen (§13 GrO) (nur für StuRa-interne Anträge)			
Die unter Antragsteller_in genannte Person und			
ist/sind berechtigt im Rahmen dieses Finanzantrags rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des StuRa einzugehen.			
Datum		Geschäftsführer_in	
Datum		weitere Person nach §13 Abs. (2) GrO	
Anweisung		GF Finanzen	
Konto		Betrag	
Überweisung erfolgt		Buchhaltung	
Postadresse: Studierendenrat der TU Dresden Helmholtzstr. 10 01069 Dresden	Besuchsadresse: StuRa-Baracke, TU-Kerngelände George-Bähr-Str. 1 e, Zimmer 3	Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse DD BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10	Kontakt: Telefon: 0351 463 32043 Telefax: 0351 463 33949 E-Mail: finanzantrag@stura.tu-dresden.de

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 23.09.2021

A.1 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –
Finanzantragsformular

Fassung vom
27.09.2021 19:43

	TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN	Version 18.08.2019	
<p>Kurze Beschreibung des Antragsgegenstandes (Veranstaltung/Honorar/Material/Teilnehmer_innenzahl/...) Bei Veranstaltungen bitte auch das Veranstaltungsdatum und -ort mitangeben. Bei fehlendem Platz bitte Beiblätter anfügen. Anzahl Beiblätter: <input type="checkbox"/></p>			
<p>Für das Konzert "A Child of Our Time" (Oratorium von Michael Tippett) am 23. Oktober benötigen wir einen geeigneten Konzertort, und bitten den StuRa um die Finanzierung dieser Ausgabe.</p> <p>Genauere Informationen zum Projekt finden Sie in der Projektbeschreibung.</p>			
<p>Wo verbleibt das übrig gebliebene Material? (privat/Schenkung/StuRa/FSR/...)</p>			
<p>Besteht die Möglichkeit das StuRa-Logo zu publizieren? <input checked="" type="checkbox"/></p>			
<p>Sonstiges (Bemerkungen zur Zahlungsweise, Vorschläge zur weiteren Zusammenarbeit, etc.)</p>			
<p>Angaben zu den entstehenden Ausgaben (Auch Kosten angeben, die den StuRa nicht betreffen)</p>			
	Betrag [€]		Verwendungszweck
	600,00 €		Miete Konzertort mit Nebenkosten
	600,00 €		Summe Ausgaben
<p>Angaben zu den entstehenden Einnahmen (Auch Erträge angeben, die den StuRa nicht betreffen)</p>			
	Betrag [€]		Quelle (nur verbindliche Zusagen angeben)
	600,00 €		Projektförderung StuRa TU Dresden
	600,00 €		Summe Einnahmen
<p>Summe der Ausgaben und Einnahmen sollen gleich sein!</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn Ihr auch den Evaluationsbogen für vom StuRa geförderte Veranstaltungen (zu finden auf unserer Homepage, im Service-Büro oder beim Referat Service und Förderpolitik) ausfüllen und uns zukommen lassen könntet.</p>			
Postadresse: Studierendenrat der TU Dresden Helmholtzstr. 10 01069 Dresden	Besuchsadresse: StuRa-Baracke, TU-Kerngelände George-Bähr-Str. 1 e, Zimmer 3	Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse DD BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10	Kontakt: Telefon: 0351 463 32043 Telefax: 0351 463 33949 E-Mail: finanzantrag@stura.tu-dresden.de

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 23.09.2021

A.2 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –
Angebote

Fassung vom
27.09.2021 19:43



Version: 18.04.2021



Angebotseinholung

Zur Entscheidungsfindung für Ausgaben aus Lieferung und Leistung und zu Finanzanträgen

Allgemeines

Projekt/Inhalt der Ausschreibung

Konzertortsuche:

Der Konzertort muss über eine sinfonisch-günstige Akustik verfügen. Der Ort muss über 80 MusikerInnen Platz bieten und Podeste besitzen. Der Konzertort muss auch unter Corona-Bedingungen genügend Platz für mindestens 300 ZuhörerInnen bieten. Der Konzertort muss terminlich verfügbar sein. Der Konzertort wird für einen Termin im Oktober 2021 (ab dem 9.) gesucht.

Einholung des Angebots per:

- Fax
 Mail
 Internet (Screenshots beifügen)
 Sonstige:
 Telefonisch

Beginn **01.08.2021** Ende **23.09.2021**

Angebote (Alle Angebote sind schriftlich und nummeriert an dieses Formular anzuhängen)

Firma	Betrag (in Euro)
1) Hochschule für Musik Dresden	0,00 €
2) Martin-Luther-Kirche Dresden	600,00 €
3) Christuskirche Dresden	0,00 €
4)	
5)	
6)	

Entscheidung für Position Nr. **2)**

Begründung:

Die Entscheidung ist auf die Martin-Luther-Kirche Dresden entfallen. Das Kostenangebot (500 € Miete + 100€ Podestnutzung) ist ein günstiger und moderater Preis und steht im guten Verhältnis zum Angebot.

Angebot 1) und Angebot 3) konnten uns leider terminlich nichts passendes unterbreiten.

Postadresse:
Studierendenrat der TU Dresden
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

Besuchsadresse:
StuRa-Baracke, TU-Kerngelände
George-Bähr-Str. 1 e,
Zimmer 3

Bankverbindung:
Ostächsische Sparkasse DD
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10

Kontakt:
Telefon: 0351 463 22043
Telefax: 0351 463 33949
E-Mail: finanzantrag@stura.tu-dresden.de

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 23.09.2021

A.2 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –
Angebote

Fassung vom
27.09.2021 19:43

Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden
/Dezernentin
Dezernat II Künstlerisches Betriebsbüro
Wettiner Platz 13
01067 Dresden
Tel.
Fax:

>>> Junge Kammerphilharmonie Sachsen <info@junge-kammerphilharmonie.de> 03.08.2021 15:31 >>>
[Zitierter Text ausgeblendet]

Junge Kammerphilharmonie Sachsen <info@junge-kammerphilharmonie.de> 4. August 2021 um 17:59
An:

Liebe Frau ,

vielen Dank für Ihre Nachricht. Schade, dass es in der HfM nicht klappen kann, ich werde mich allerdings direkt an ihre Weiterempfehlungen wenden. Vielen Dank für die Hinweise.

Beste Grüße
Benedikt Kantert
[Zitierter Text ausgeblendet]

An: Sachsen Junge Kammerphilharmonie <info@junge-kammerphilharmonie.de> 5. August 2021 um 07:19

Ich drücke Ihnen die Daumen, lieber Herr Kantert!
Viele Grüße

>>> Junge Kammerphilharmonie Sachsen <info@junge-kammerphilharmonie.de> 04.08.2021 17:59 >>>
[Zitierter Text ausgeblendet]

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 23.09.2021

A.2 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –
Angebote

Fassung vom
27.09.2021 19:43



Gastspiel "A Child of Our Time"

2 Nachrichten

Kantert, Benedikt

Mi., 4. Aug. 2021 um 18:13

An: Dresden-Neustadt, KSP <

>

Cc: info@junge-kammerphilharmonie.de <info@junge-kammerphilharmonie.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Benedikt Kantert. Ich bin Kirchenmusiker in Dresden-Nord und Musikstudent in Leipzig und Dresden.

Gemeinsam mit meinem studentischen Chor- und Orchesterensemble der JUNGEN KAMMERPHILHARMONIE SACHSEN möchten wir im Oktober diesen Jahres unsere Aufführung von Michael Tippetts Oratorium "A Child of Our Time" unserer Leipziger Aufführung folgend (10. Oktober-Peterskirche Leipzig) auch nach Dresden bringen.

Ich habe bereits mit _____ gesprochen. Sie ist der Idee des Konzertes in der Martin-Luther Kirche positiv zugewandt.

Terminlich kämen beispielsweise

Donnerstag, der 14. Oktober 2021

Samstag, der 16. Oktober 2021

Sonntag, der 17. Oktober 2021

Do-So, den 21-24. Oktober 2021

in Frage. Dabei würden wir die Kirche ab ca. 14 Uhr bis 22 Uhr zwecks Aufbau und Anspielprobe, Konzert und Abbau belegen.

Das Ensemble besteht ca. aus 40 InstrumentalistInnen, 40 ChoristInnen und 4 SolistInnen. Der Aufbau von Podesten wäre wünschenswert. Abendpersonal und Abendkasse können von uns gestellt werden. Günstig wären zudem Räumlichkeiten, damit sich Chor und Orchester vor dem Konzert umkleiden können.

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 23.09.2021

A.2 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –
Angebote

Fassung vom
27.09.2021 19:43



Anfrage Christuskirche Gastspiel

2 Nachrichten

Junge Kammerphilharmonie Sachsen <info@junge-kammerphilharmonie.de>

Mi., 22. Sept. 2021 um 16:47

An:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einigen Wochen hatte ich bei Ihnen telefonisch angefragt, ob ein Gastspiel mit dem Oratorium "A Child of Our Time" in der Christuskirche am 9. Oktober oder zu einem späteren Zeitpunkt im Oktober möglich wäre.

Dabei handelt es sich um eine Aufführung mit ca. 80-90 Teilnehmerinnen (Chor und Orchester)

Sie sagten, dass eine derartige Besetzung derzeit vor allem unter den geltenden Coronabestimmungen nicht in der Christuskirche umsetzbar wäre.

Ich würde Sie bitten mir diese Absage nochmal in kurzer Form als Antwort auf diese Mail zu bestätigen. Die Schriftform benötige ich als Nachweis für einen Antrag.

Ich danke schon jetzt für Ihre Antwort und hoffe, dass die Junge Kammerphilharmonie Sachsen zu einem späteren Zeitpunkt einmal in der Christuskirche Dresden zu Gast sein darf.

Beste Grüße
Benedikt Kantert

Dresden-Strehlen, KG <

>

Do., 23. Sept. 2021 um 08:46

An: Junge Kammerphilharmonie Sachsen <info@junge-kammerphilharmonie.de>

Sehr geehrter Herr Kantert,

Coronabedingt, ist das Konzert in der Christuskirche Dresden-Strehlen leider nicht möglich.

Freundliche Grüße

Ev.-luth.-Pfarramt Christuskirche Dresden

Elsa-Brändström-Str. 1, 01219 Dresden

Tel.: Fax:

Di.: 14.30- 17.00 Uhr Do.: 10.30- 12.00 Uhr

Von: Junge Kammerphilharmonie Sachsen <info@junge-kammerphilharmonie.de>

Gesendet: Mittwoch, 22. September 2021 16:47:32

An:

Betreff: Anfrage Christuskirche Gastspiel

[Zitierter Text ausgeblendet]

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 23.09.2021

A.3 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –
Projektbeschreibung

Fassung vom
27.09.2021 19:43



JUNGE
KAMMERPHILHARMONIE
SACHSEN

JUNGE KAMMERPHILHARMONIE SACHSEN E. V. - Lipsiusstraße 15 - 04317 Leipzig
Studierendenrat der TU Dresden
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

JUNGE
KAMMERPHILHARMONIE
SACHSEN E. V.

Johannes Keller
1. Vorsitzender

Maria von Haebler
2. Vorsitzende

Lipsiusstraße 15
04317 Leipzig

info@junge-
kammerphilharmonie.de

junge-kammerphilharmonie.de

Steuernummer :

Sonntag, 29. August 2021

Projektförderung: „A Child of Our Time“

Sehr geehrte Damen und Herren des TU Studierendenrats,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben um Unterstützung für unser
Konzertprojekt „A Child of Our Time“ bitten.

Anbei finden Sie unseren Projektförderungsantrag und weitere
Anlagen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn der StuRa der TU Dresden die
Umsetzung unseres Projektes durch seine Unterstützung ermöglichen
könnte.

Für weitere Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Keller
1. Vorsitzender

Anlage

Formular Projektförderungsantrag
Ensemblevorstellung
Projektbeschreibung
Kalkulation

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 23.09.2021

A.3 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –
Projektbeschreibung

Fassung vom
27.09.2021 19:43



JUNGE KAMMERPHILHARMONIE SACHSEN E.V.

Warum ist Musik systemrelevant? Musikalische Harmonie entsteht erst in dem Moment, in dem sich Spannungen austragen, Meinungen treffen und versöhnen. Diesem fundamental demokratischen Gedanken verschreibt sich die Junge Kammerphilharmonie Sachsen.

2019 unter der musikalischen Leitung von Benedikt Kantert gegründet, setzt sie sich das Ziel, solistische Ausnahmetalente in einem Ensemble zu vereinen und individuelle Künstlerpersönlichkeiten in einem klangsensiblen und ambitionierten Ganzen zusammenzuführen. Die Studierenden der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig, der Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden und der Universitäten Leipzig und Dresden haben in ihrem initialen Projekt, einer Aufführung des Requiems von Johannes Brahms in der Leipziger Peterskirche, ihre musikalische Reife und energetisches Miteinander vor ausverkauften Publikum bewiesen, und sich anschließend zu einem offiziellen Ensemble zusammengeschlossen.

Im Zentrum der Arbeit der jungen Musiker steht vor allem die Neubetrachtung zentraler Repertoirestücke, die in den klangvollen Aufführungen von Chor und Orchester ihre Zeitlosigkeit und Aktualität bewahren, sowie die Vermittlung der dargebotenen Musik an ihre vielseitigen Publika, wie ihr Schwerpunkt auf Kinder- und Jugendkonzerte zeigt.

Protokoll der FöA-Sitzung am 23.09.2021

A.3 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –
Projektbeschreibung

Fassung vom
27.09.2021 19:43

„A Child of Our Time“



Projektbeschreibung

Wir, die JUNGE KAMMERPHILHARMONIE SACHSEN E.V. möchten gemeinsam mit Studierenden der Hochschule für Musik und Theater Leipzig, der Hochschule für Musik Dresden, sowie mit Studierenden der Universitäten Leipzig und Dresden das Oratorium „A Child of Our Time“ von Michael Tippett zur Aufführung bringen. Dabei werden rund 100 InstrumentalistInnen, ChoristInnen und SolistInnen beteiligt sein.

Das Werk

Das Oratorium »A Child of our Time« des englischen Komponisten Michael Tippett (1905-1998) ist ein bedeutendes chorsinfonisches Werk, das in den Kriegsjahren 1939 bis 1941 entstand. Es thematisiert die anonymisierte Lebensgeschichte des 17-jährigen jüdischen Jungen Herschel Grynszpan, der aus unbekanntem Motiven am 7. November 1938 den deutschen Botschaftssekretär in Paris erschoss. Dieses Ereignis nahmen die Nationalsozialisten zum Anlass, Juden in ganz Europa kollektiv zu terrorisieren, was mit den Novemberprogromen eine Zäsur des Grauens darstellte.

Die Junge Kammerphilharmonie Sachsen will sich der Erinnerung dieser Schreckenstaten mithilfe jenes Werkes musikalisch nähern und am 23. Oktober 2021 in der Dresdener Martin-Luther-Kirche (Neustadt) zur Aufführung bringen.

Das Werk, das in einem erweitert-tonalen Klanggewand gesetzt ist, verbindet die alte Form des Oratoriums (wie bei Bach, Händel) und bringt es durch den Einsatz von Spirituals als „Quasi-Gemeindesänge“ in eine heute verständlichere Form.

Der Mehrwert für Mitwirkende

Unser Konzertvorhaben ermöglicht die Teilhabe für Studierende der verschiedenen Hochschulen und Universitäten quer durch alle Fachrichtungen. Weiter glauben wir einen wesentlichen Beitrag zum extracurricularen Profil der Studierenden zu schaffen. Neben dem künstlerischen Mehrwert unseres Angebots zeichnet sich das Ensemble durch seine starken sozialen Kompetenzen und seine Gemeinschaftlichkeit aus. Die Vernetzung der beiden Hochschulstandorte durch dieses Projekt wirkt zudem weit über die üblichen Kontaktmöglichkeiten von Studierenden hinaus. Besonders liegt uns bei diesem Projekt die Vermittlung der Musik und des Inhalts von Tippetts Oratorium am Herzen. Diese nachhaltig beeindruckende Musik ist nicht alltäglich im Konzertkalender und so eine ganz besondere Gelegenheit für die jungen Musici, sich mit dieser musikalisch und inhaltlich komplexen Thematik auseinander zu setzen.

Der Mehrwert für Zuhörende/Studierende

Wichtiger noch als die künstlerische Beteiligung der rund 100 Studierenden ist uns unsere besondere Zielgruppe und Publikumsreichweite. Unsere Konzert- und Opernformate aus dem Jahr 2020 zeigen, dass wir ob der jungen Teilnehmenden auch ein überdurchschnittlich junges Publikum erreichen können. Uns ist wichtig, dass wir auf diese Weise Interessierten einen Zugang zu einem Kulturformat liefern, dem sie ansonsten ferngeblieben wären. Gerade in solchen kulturarmen Zeiten ist ein solches niederschwelliges Konzertangebot wichtig. Durch einen stark reduzierten Kartenpreis von 8€ für Studierende versuchen wir diesem Anspruch gerecht zu werden.

Unsere Mission ist es, dass unsere junge ZuhörerInnen den Veranstaltungsort mit der Erkenntnis verlassen: „Das mache ich bald wieder!“

Hygienebedingungen

Eine besondere Herausforderung bei den vor uns liegenden Konzerten sind die Einschränkungen und Auflagen bedingt durch die CoVid-19 Pandemie, denen wir gerecht werden wollen. Dabei ist beispielsweise die Miete von außerordentlich großen Probenräumlichkeiten eine bestimmende Notwendigkeit, die hohe Kosten erzeugt. Auch die Umsetzung der Hygienekonzepte, sowie die besonderen Anforderungen an eine reibungslose Abendkasse, Einlass und Ausgang der Veranstaltungen stellen uns vor zusätzliche Aufwendungen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Möglichkeit hätten unser Vorhaben durch ihre Förderung zu ermöglichen.

Finanzantrag

An den Studierendenrat der TU Dresden

Angaben zum/zur Antragsteller_in (sollte auch die Abrechnung des Antrags vornehmen)

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Sofern Abrechnung durch andere Person erfolgt, bitte Kontaktdaten an finanzen@stura.tu-dresden.de senden!

Zahlungsmodalitäten (Überweisung an)

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Kontoinhaber_in

Angaben zum Antrag

Gruppenname

Kontakt der Gruppe

Antragsgegenstand

Betrag

Antragstext, Kostenaufstellung und Begründung per Mail an finanzantrag@stura.tu-dresden.de. Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Geschäftsleitung Finanzen. Genehmigte und nicht abgerufene Finanzanträge verfallen 4 Monate nach Bewilligung. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Abrechnung und Einreichung der Originalbelege im Zimmer 3 der StuRa-Baracke.



Bestätigung, dass zu Ausgaben noch keine vertraglichen Verpflichtungen oder Zahlungen erfolgt sind

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben (auch aller ggf. eingereichten Angebote) bestätigt.

Datum

Unterschrift

vom StuRa auszufüllen

Genehmigung

Genehmigungsdatum



StuRa



Geschäftsführung

Sitzungsleitung



Förderausschuss

Protokollant_in



AG:

Datum Bestätigung Plenum

Berechtigung für rechtsgeschäftliche Erklärungen (§13 GrO) (nur für StuRa-interne Anträge)

Die unter Antragsteller_in genannte Person und ist/sind berechtigt im Rahmen dieses Finanzantrags rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des StuRa einzugehen.

Datum

Geschäftsführer_in

Datum

weitere Person nach §13 Abs. (2) GrO

Anweisung

GF Finanzen

Konto

Betrag

Überweisung erfolgt

Buchhaltung

Kurze Beschreibung des Antragsgegenstandes (Veranstaltung/Honorar/Material/Teilnehmer_innenzahl/...)

Bei Veranstaltungen bitte auch das **Veranstaltungsdatum und -ort** mitangeben.

Bei fehlendem Platz bitte **Beiblätter anfügen. Anzahl Beiblätter:**

Zum Start des Semester soll es für die AG Quest einen Semesterauftakt geben, auf dem neben dem netten Austausch auch über die AG und die Arbeit aufgeklärt werden soll und um neue Menschen für das Leitungsteam geworben werden kann. Dieses ist nämlich nicht besetzt. Daher hat das Referat Soziales die Leitung in kleinem Rahmen übernommen.
Der Termin und Raum stehen noch nicht fest. Über Kooperationen mit StudiClubs wird nachgedacht.

Wo verbleibt das übrig gebliebene Material? (privat/Schenkung/StuRa/FSR/...)

StuRa

Besteht die Möglichkeit das StuRa-Logo zu publizieren?

Sonstiges (Bemerkungen zur Zahlungsweise, Vorschläge zur weiteren Zusammenarbeit, etc.)

Angaben zu den entstehenden Ausgaben (Auch Kosten angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Verwendungszweck
99	Getränke
99	Snacks
198,00 €	Summe Ausgaben

Angaben zu den entstehenden Einnahmen (Auch Erträge angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Quelle (nur verbindliche Zusagen angeben)
198	StuRa
198,00 €	Summe Einnahmen

Summe der Ausgaben und Einnahmen sollen gleich sein!

Wir würden uns freuen, wenn Ihr auch den Evaluationsbogen für vom StuRa geförderte Veranstaltungen (zu finden auf unserer Homepage, im Service-Büro oder beim Referat Service und Förderpolitik) ausfüllen und uns zukommen lassen könntet.



Wahlordnung des Studierendenrates der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 30. August 2021.

Inhaltsverzeichnis					
§ 1	Geltungsbereich und Mandatsdauer	2	§ 13	Auszählung	6
§ 2	Wahlgrundsätze	2	§ 14	Feststellung des Wahlergebnisses	7
§ 3	Wahlgane, Zusammensetzung und Aufgaben	2	§ 15	Wahlniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen	7
§ 4	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	3	§ 16	Annahme der Wahl	7
§ 5	Ausübung des Wahlrechts, Wählendenverzeichnis	3	§ 17	Nachrücken von Ersatzvertreterinnen	7
§ 6	Wahlausschreibung	3	§ 18	Wahlprüfung	8
§ 7	Wahltermine, Zeit und Ort der Stimmabgabe	4	§ 19	Fristen	8
§ 8	Wahlvorschläge	4	§ 20	Konstituierung der Fachschaftsräte	8
§ 9	Prüfung der Wahlvorschläge	4	§ 21	Wahl des Studierendenrats	8
§ 10	Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen	4	§ 22	Konstituierung des Studierendenrats	9
§ 11	Stimmabgabe	5	§ 23	Teilnichtigkeit	9
§ 12	Briefwahl	5	§ 24	Änderung der Wahlordnung	9
			§ 25	Ergänzungsordnungen	9
			§ 26	Inkrafttreten	9

Vorbemerkung

¹Aufgrund von § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschul-,freiheitsgesetz – SächsHSFG) erlässt der Studierenderrat der Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden folgende Wahlordnung. ²Der in dieser Ordnung verwendete Begriff „Studierendenschaft“ entspricht der Studentenschaft im Sinne des § 24 SächsHSFG der Begriff „Studierenderrat“ entspricht dem Studentenrat im Sinne des § 25 SächsHSFG. ³Für den gesamten Text dieser Wahlordnung schließen gemäß der Grundordnung grammatikalisch feminine Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

Erster Abschnitt

§ 1 Geltungsbereich und Mandatsdauer

(1) ¹Diese Wahlordnung gilt für:

1. die Wahlen zu den Fachschaftsräten
2. die Wahlen zum Studierenderrat

(2) ¹Die Mitglieder des Studierenderrates und der Fachschaftsräte werden für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Konstituierung des neuen Fachschafts- beziehungsweise Studierenderrats im Amt.

Zweiter Abschnitt - Die Fachschaftsräte

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) ¹Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des § 26 Abs. 1 SächsHSFG (frei, gleich, geheim) durchzuführen. (2) ¹Die Wahl soll barrierefrei gestaltet werden.

§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) ¹Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Wahlleiterin und die Abstimmungsausschüsse (§ 11 Abs. 1). ²Die Wahlbewerber dürfen weder Mitglied im Wahlausschuss noch im Abstimmungsausschuss der eigenen Fachschaft sein. ³Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig. ⁴Dies betrifft nicht die gleichzeitige Mitgliedschaft des Wahlleiters im Wahlausschuss.

(2) ¹Der Wahlausschuss besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Studierenderrat bestellt. ³Sie müssen wahlberechtigt im Sinne von § 4 Abs. 1 sein. ⁴Diese Bestellung erfolgt so rechtzeitig, dass der Wahlausschuss

und die Wahlleiterin ihre Aufgaben innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllen können. ⁵Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird mit dem Protokoll des Studierenderrates veröffentlicht. ⁶Die Amtszeit des Wahlausschusses dauert bis zur erneuten Bestellung eines Wahlausschusses an. ⁷Sie beträgt in der Regel ein Jahr.

(2)a ¹Eine Nachwahl innerhalb der Amtszeit ist möglich.

(3) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt über die Regelungen von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin.

(4) ¹Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Wahlleiterin und ihre Stellvertreterin. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von einer Vertreterin der Geschäftsführung einberufen und von dieser bis zur Wahl der Wahlleiterin geleitet.

(5) ¹Die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. ²Sie sorgt insbesondere für:

1. die Bekanntgabe der Wahlausschreibung
2. die Erstellung des Wählendenverzeichnisses
3. den Druck der Stimmzettel sowie die Bereitstellung der Wahlleinrichtungen

³Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(6) ¹Die Sitzungen des Wahlausschusses sollen vom Wahlleiter geleitet werden und können von jedem Mitglied einberufen werden. ²Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. ³Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. ⁴Kann in einer Angelegenheit eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Wahlleiter. ⁵Von dieser Entscheidung ist der Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(7) ¹Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

(8) ¹Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen heranziehen.

(9) ¹Die Wahlorgane und die Wahlhelferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ³Zudem sind die Wahlhelferinnen und Wahlorgane zu einem datenschutzkonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten verpflichtet und sind darüber entsprechend vom Wahlausschuss zu belehren.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Studierendenschaft nach § 24 Abs. 1 SächsHStFG. ²Minderjährige Wahlberechtigte müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten im Falle einer Kandidatur dem Wahlausschuss vorlegen. ³Gasthörerinnen besitzen kein Wahlrecht.

(2) ¹Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht. ²Die Betroffene scheidet als Mitglied aus dem Fachschaftsrat aus.

§ 5 Ausübung des Wahlrechts, Wählendenverzeichnis

(1) ¹Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählendenverzeichnis eingetragen sind.

(2) ¹Das Wählendenverzeichnis wird von der zentralen Universitätsverwaltung erstellt. ²Die Wahlleiterin nach dieser Ordnung setzt den Kanzler der TU Dresden mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen über die beabsichtigte Abforderung des Wählendenverzeichnisses in Kenntnis. ³Das Wählendenverzeichnis gliedert sich nach Fachschaften. ⁴Im Übrigen ist es in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. ⁵Es muss den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der Wahlberechtigten sowie ein Feld für Bemerkungen enthalten. ⁶Rechtzeitig vor der Auslegung nach § 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) ¹Am 14. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählendenverzeichnis geschlossen. ²Es wird während der letzten sieben Arbeitstage vor der Schließung zur Einsicht ausgelegt. ³Arbeitstage im Sinne dieser Ordnung sind Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. ⁴Die Einsicht wird so gestaltet, dass der Datenschutz gewährleistet bleibt.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in ein Wählendenverzeichnis kann jede Wahlberechtigte schriftlich während der Dauer der Auslegung Erinnerung bei der Wahlleiterin einlegen. ²Die Wahlleiterin trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Schließung des Wählendenverzeichnisses eine Entscheidung. ³Die betroffene Person soll vorher gehört werden. ⁴Ist die Erinnerung begründet, so berichtigt die Wahlleiterin das Wählendenverzeichnis.

(4a) ¹Die für die Wahl erheblichen Fachwechsel von Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft, die verschiedenen Fachschaften zugeordnet werden können,

müssen bis zur Schließung des Wählendenverzeichnisses eingegangen sein.

(5) ¹Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 4 bis 6 genannten Angaben ist von der Wahlleiterin auch nach Schließung des Wählendenverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. ²Die Wahlleiterin hat auch dann eine Berichtigung des Wählendenverzeichnisses vorzunehmen, wenn ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z.B. Ausscheiden aus der Studierendenschaft). ³Eine Berichtigung des Wählendenverzeichnisses nach dessen Schließung ist durch die Wahlleiterin in einer Anlage zum Wählendenverzeichnis zu vermerken.

§ 6 Wahlausschreibung

(1) ¹Spätestens am 35. Kalendertag vor dem ersten Wahltag erlässt die Wahlleiterin die Wahlausschreibung. ²Sie wird auf den Internetseiten des Studierendenrats und durch Aushang bekannt gemacht.

(2) ¹Die Wahlausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, dass die Vertreterinnen der Fachschaften gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der zu stellenden Vertreterinnen,
5. die Angabe, wann und wo das Wählendenverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechtes von der Eintragung in das Wählendenverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer zur Wahl vorgeschlagen wurde,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
10. den Wahltermin, den vorläufigen Ort und die vorläufige Zeit der jeweiligen Stimmabgabe sowie ggf. einen abweichenden Ort für die Auszählung der Stimmen,
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl besteht; zur Erläuterung ist ein Hinweis auf § 12 dieser Wahlordnung ausreichend,

12. den Hinweis darauf, dass die Wahlberechtigten keine Wahlbenachrichtigung erhalten,
13. gegebenenfalls einen Hinweis auf eine gültige Ergänzungsordnung.

§ 7 Wahltermine, Zeit und Ort der Stimmabgabe

- (1) ¹Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsräte und des Studierendenrates vor dem Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters durchgeführt werden können. ²
- (2) ¹Die Stimmabgabe ist an drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. ²Die Zeiten der Stimmabgabe werden auf Vorschlag der Fachschaftsräte vom Wahlausschuss beschlossen.
- (3) ¹Die Wahlen finden für alle Fachschaften an den gleichen Tagen statt, die Uhrzeiten für die Stimmabgabe müssen nicht für alle Fachschaften gleich sein. ²Ein Wechsel des Abstimmungsraumes innerhalb eines Abstimmungstages ist möglich. ³Der Wahlausschuss stellt sicher, dass bei Wechsel des Abstimmungsraumes ein angemessener Zeitraum für den Wechsel eingehalten wird. ⁴Die vom Wahlausschuss beschlossenen und veröffentlichten Orte sind zwingend einzuhalten. ⁵Die Abstimmungsräume müssen barrierefrei zugänglich sein.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 2 wird bei ausschließlicher Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 lediglich ein Enddatum der Stimmabgabe festgelegt.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) ¹Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform, es ist das entsprechende Formular zu nutzen. ²Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, dass sie die Wahl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Fachschaftsräte) betreffen. ³Es muss weiterhin ersichtlich sein, welche Fachschaft sie betreffen. ⁴Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, den Studiengang und das Fachsemester, das Geburtsdatum, das Geschlecht sowie eine E-Mailadresse der Bewerberin enthalten.
- (3) ¹Die Bewerberin hat auf dem Wahlvorschlag ihr Einverständnis schriftlich zu erklären oder eine Entsprechende schriftliche Erklärung gesondert abzugeben. ²Mit diesem Einverständnis soll auch das Einverständnis darüber verbunden werden, dass Mitteilungen und Erklärungen der Wahlorgane gegenüber der Bewerberin in Textform (E-Mail) erfolgen können.
- (4) ¹Eine Bewerberin darf nur für die Fachschaft kandidieren, in die sie laut Wählerverzeichnis (§ 5) eingetragen ist.

- (5) ¹Vorgeschlagene Bewerberinnen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Bewerbung zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

- (6) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter festgesetzten Frist eingereicht werden. ²Diese Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Wahlausschreibung und endet regelmäßig am 25. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

- (7) ¹Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist ab dem Tage der Einreichung des Wahlvorschlags zulässig.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang und entscheidet über ihre Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die Bewerberin mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (2) ¹Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch den Wahlausschuss per Los bestimmt.
- (3) ¹Spätestens am 11. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. ²Mit der Bekanntgabe ist die weitere Werbung für nicht zugelassene Wahlvorschläge unzulässig.

§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) ¹Für die Wahl jedes Fachschaftsrates werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. ²Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen, jedoch ohne die Angabe zu Geburtsdatum, Geschlecht und E-Mailadresse. ³Auf den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 hinzuweisen.
- (2) ¹Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

§ 11 Stimmabgabe

(1) ¹Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleiterin ein Abstimmungsausschuss bestellt, der so groß sein soll, dass die Betreuung des Abstimmungsraumes (nach § 7) jederzeit gewährleistet ist. ²Er muss mindestens aus drei Personen bestehen. ³Zur Vorbereitung der Bestellung schlägt der amtierende Fachschaftsrat bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag eine Vorsitzende vor. ⁴Sobald diese durch die Wahlleiterin ernannt wird, schlägt sie der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder vor. ⁵Mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für die Stimmabgabe geöffnet ist. ⁶Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. ⁷Jedes Mitglied des Abstimmungsausschusses kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen oder zur Wahlhandlung anwesend sein müssen. ⁸Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) ¹Die Wahlleiterin trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel in dem ihm gemäß § 7 zugewiesenen Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ³Vor der ersten Stimmabgabe hat der Abstimmungsausschuss sicherzustellen, dass die Urne leer ist.

(3) ¹Die Stimmberechtigten erhalten vom Abstimmungsausschuss beim Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Stimmzettel, sofern sie im jeweiligen Abstimmungsraum wahlberechtigt sind und noch nicht gewählt haben. ²Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. ³Wahlberechtigte Studenten mit Beeinträchtigungen können auf Verlangen eine Hilfsperson in Absprache mit dem zuständigen Abstimmungsausschuss hinzuziehen. ⁴Diese muss zur Unparteilichkeit verpflichtet werden.

(4) ¹Die Wählerin gibt ihre Stimme ab, indem sie eindeutig kenntlich macht, welche Kandidatinnen sie wählt. ²Bei jeder Wahl kann die Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen abgeben. ³Die Wahlberechtigte kann ihre Stimmen beliebig auf die vorhandenen kandidierenden verteilen.

(5) ¹Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählendenverzeichnisses zu überprüfen. ²Die Wählerin hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. ³Unmittelbar danach wirft sie ihren Stimmzettel in die Wahlurne. ⁴Die Stimmabgabe ist im Wählendenverzeichnis zu vermerken.

(6) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss

der Stimmabgabe festgestellt, hat der Abstimmungsausschuss für die Zwischenzeit die Wahlurne zu verschließen und aufzubewahren. ²Er hat sicherzustellen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind. ³Bei erneuter Öffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel hat sich der Abstimmungsausschuss davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(7) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. ²Nachdem diese ihre Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen haben und im Wählendenverzeichnis vermerkt worden sind, erklärt der Abstimmungsausschuss am letzten Tag die Stimmabgabe für beendet.

§ 12 Briefwahl

(1) ¹Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. ²In Ausnahmesituationen kann der Wahlausschuss auch eine ausschließliche Briefwahl anordnen. ³Hierüber ist die Geschäftsführung, das StuRa-Plenum und die Fachschaftsräte umgehend zu informieren. ⁴Die Entscheidung über die Anordnung der ausschließlichen Briefwahl sollte drei Monate vor dem Wahltermin getroffen werden. ⁵In dringenden Fällen kann auch kurzfristiger eine ausschließliche Briefwahl angeordnet werden.

(2) ¹Eine Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigt, beantragt bei der Wahlleiterin schriftlich, per signierter E-Mail oder per elektronischem Antragsformular die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. ²Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss:

- a. beim Antrag auf Übersendung spätestens am 20. Kalendertag
- b. beim Antrag auf Aushändigung spätestens am 5. Kalendertag

vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin eingehen. ³Die Wahlleiterin prüft die Wahlberechtigung. Sie sendet der Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. ⁴Sie vermerkt die Übersendung oder Aushändigung im Wählendenverzeichnis. ⁵Eine Wahlberechtigte, bei der im Wählendenverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, kann ihre Stimme nur durch die ihr zugesandten Unterlagen abgeben.

(3) ¹Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland und bei Bedarf für den europäischen Raum freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin und als Absenderin den Namen und die Anschrift der

wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt. ²Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.

(4) ¹Beim Antrag auf Aushändigung erfolgt diese in Absprache mit dem Wahlausschuss.

(5) ¹Die Stimmabgabe erfolgt dadurch dass:

- die Briefwählerin den Stimmzettel persönlich gemäß § 11 Absatz 4 kennzeichnet, in den Wahlumschlag legt, und diesen verschließt,
- sie den Wahlschein mit der vorgedruckten Erklärung persönlich unterzeichnet,
- sie den Wahlschein und den Wahlumschlag in den zugegangenen Briefwahlumschlag legt und diesen verschließt (Wahlbrief) und
- der Wahlbrief rechtzeitig vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist der Wahlleiterin zugeht.

(6) ¹Auf dem Wahlbrief sind von der Wahlleiterin oder einer von ihr benannten Wahlhelferin Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. ²Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift nach § 15 eingetragen.

(7) ¹Spätestens Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Absatz 5 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. ²Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählendenverzeichnis verglichen.

³Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. der Wahlumschlag kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählendenverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 5 Abs. 6 erfolgt.

(8) ¹In den Fällen des Absatz 7 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. ²Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhaltes auszusondern und im Fall des Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags, der Wahlniederschrift nach § 15 als Anlage beizufügen.

(9) ¹Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählendenverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 13 Auszählung

(1) ¹Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 7) sind von den Abstimmungsausschüssen die Abstimmungsergebnisse vorläufig zu ermitteln und dem Wahlausschuss zusammen mit den Wahlunterlagen zu übergeben. ²Gegebenenfalls begeben sich die Abstimmungsausschüsse dazu in die vorgesehenen Auszählungsräume. ³Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einer Hilfskraft bestehen müssen ist zulässig. ⁴Nicht zugelassen als Hilfskräfte sind Kandidierende für den jeweiligen Fachschaftsrat. ⁵Spätestens 6 Tage nach Beendigung der Stimmabgabe zählt der Wahlausschuss in Zweifelsfällen nach. ⁶Die Auszählung ist hochschulöffentlich. ⁷Erst mit Überprüfung der Wahlniederschrift durch den Wahlausschuss ist der Abstimmungsausschuss zu entlassen.

(2) ¹Sofort nach der Öffnung der Wahlurnen werden die ungeöffneten Wahlbriefe geöffnet und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses deren Inhalt unter die übrigen Stimmzettel gemischt. ²Dann werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. ³Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn keine Bewerberin gekennzeichnet wurde,
2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberin dient oder einen Vorbehalt enthält,
4. wenn mehr als drei Stimmen abgegeben wurden,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist

(3) ¹Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) ¹Der Wahlausschuss stellt für jede Wahl die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmen fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerberinnen entfallen sind. ²Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählendenverzeichnis übereinstimmen. ³Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(5) ¹Abweichend von Abs. 1 kann bei ausschließlicher Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 die vorläufige Ermittlung der Ergebnisse auch am Folgetag des für das Ende der Stimmabgabe festgelegten Tages beginnen.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu überprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. ²Er stellt die Ergebnisse fest. ³Er stellt weiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Anzahl der gültigen Stimmen je Bewerberin und die damit gewählten Bewerberinnen und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 fest.

(2) ¹Die Wahlleiterin gibt das festgestellte Wahlergebnis spätestens sieben Arbeitstage nach Abschluss der Wahl auf den Internetseiten des Studierendenrats bekannt. Sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(3) ¹Zunächst werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze verteilt. ²Dazu werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze mit Angehörigen dieses Geschlechts in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen besetzt, sofern diese mindestens eine Stimme erhalten haben.

(3) ^b ¹Ist kein Geschlecht in einer Fachschaft mit weniger als 40 % vertreten, so findet Abs. 3 Satz 1 keine Anwendung. ²Stattdessen werden dann zunächst jeweils je Geschlecht abgerundete 40 % der Sitze in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf die Bewerberinnen entfallenden Stimmen besetzt, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben.

(4) ¹Maßgeblich für die Bestimmung des Geschlechtes in der Minderheit und die Anzahl der Mindestsitze einer Fachschaft ist das Wählendenverzeichnis. ²Die Anzahl der Mindestsitze ergibt sich aus dem aufgerundeten Anteil des Minderheitengeschlechts im Verhältnis zu der Zahl der Sitze im jeweiligen Fachschaftsrat. ³Sollte es für die nach Satz 2 vorgesehenen Sitze nicht genügend Bewerberinnen des Minderheitengeschlechts geben, entfallen die restlichen Sitze jeweils auf das andere Geschlecht.

(5) ¹Nach der Verteilung der Mindestsitze des Geschlechts in der Minderheit nach Absatz 3 bzw. nach der Verteilung der Sitze je Geschlecht nach Absatz 3 b erfolgt die Verteilung der weiteren Sitze. ²Die weiteren Sitze werden mit Bewerberinnen und Bewerbern, unabhängig von ihrem Geschlecht, in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen besetzt.

(6) ¹Entfällt auf mehrere Bewerberinnen die gleiche Stimmenanzahl, so entscheidet der Wahlausschuss in einem zu protokollierenden Verfahren durch das Los über die Reihung der Kandidatinnen. Zuvor sind die strittigen Stimmen erneut auszuzählen. ²Auf das Verfahren nach Satz 1 und 2 kann verzichtet werden, wenn

alle betreffenden Kandidatinnen einen Sitz im Fachschaftsrat erhalten. ³Die Entscheidung des Loses ist nicht anfechtbar.

(7) ¹Gibt es mehrere Bewerberinnen mit mindestens einer Stimme als Sitze vorhanden sind, so sind die nicht gewählten Bewerberinnen in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreterinnen in der nach Absatz 4 vorgesehenen Aufteilung.

§ 15 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) ¹Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlorgane sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlorgane werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans, die übrigen von der Wahlleiterin unterzeichnet.

(2) ¹Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. ²Hierfür sind allein die vom Wahlausschuss ausgegebenen Niederschriftsformulare zu nutzen.

(3) ¹Die Wählendenverzeichnisse, Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen aufzubewahren.

§ 16 Annahme der Wahl

(1) ¹Die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich schriftlich von deren Wahl zu verständigen. ²Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am fünften Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin eine Ablehnung der Wahl in schriftlicher Form aus wichtigem Grund vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet der Wahlausschuss.

(2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Über die Annahme des Rücktritts entscheidet die Wahlleiterin.

§ 17 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen

(1) ¹Wird die Wahl von einer Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreterin nach, die gemäß § 14 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen die Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreterinnen nicht vorhanden, verringert sich die Zahl der Sitze des jeweiligen Fachschaftsrates entsprechend.

(2) ¹Scheidet eine gewählte Vertreterin aus, gilt Absatz 1 und § 16 entsprechend.

§ 18 Wahlprüfung

(1) ¹Jede Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von 6 Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin.

(2) ¹Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechtes gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht richtig in das Wählendenverzeichnis eingetragen worden sei, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählendenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählendenverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 19 Fristen

(1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 12 Abs. 5 Nr. 4 bleibt unberührt.

(2) ¹Für den Fall der ausschließlichen Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 beziehen sich alle Fristen auf das Ende der Stimmabgabe nach § 7 Abs. 4.

§ 20 Konstituierung der Fachschaftsräte

(1) ¹Die Fachschaftsräte konstituieren sich frühestens 7 und spätestens 21 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

Dritter Abschnitt - Der Studierendenrat

§ 21 Wahl des Studierendenrats

(1) ¹Der Studierendenrat setzt sich aus den von den einzelnen Fachschaftsräten entsandten Vertreterinnen zusammen.

(2) ¹Der Studierendenrat hat maximal 41 Sitze, die wie folgt besetzt werden:

1. ²Jeder Fachschaftsrat entsendet durch Wahl eine Vertreterin (Basisvertreterin)

2. ¹Entsprechend der Größe der jeweiligen Fachschaft können zusätzlich bis zu drei Vertreterinnen nach folgendem Verfahren entsandt werden. ²Es werden pro Fachschaft drei Kennzahlen durch Multiplikation der Anzahl der Fachschaftsmitglieder mit 30, 17, 7 und anschließender Division durch die Anzahl der Mitglieder der Studierendenschaft gebildet. ³Anhand der Kennzahlen größer eins werden nach dem Höchstzahlverfahren die weiteren Vertreter bis zur maximalen Größe des Studierendenrates von 35 Basis- und weiteren Vertreterinnen entsandt.

3. Für Fachschaften, die mehr als eine Vertreterin nach Punkt 1 und 2 entsenden, muss jedes Geschlecht mindestens zur abgerundeten Hälfte vertreten sein.

4. ¹Von 3. kann abgewichen werden, sofern sich innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach Ausschreibung des Platzes keine Vertreterin des entsprechenden Geschlechts zur Wahl stellt. ²Die Ausschreibung ist auch bei besetztem Platz möglich.

(3) ¹Geschäftsführerinnen werden zu Vertreterinnen mit besonderem Sitz (besondere Vertreterin), wenn der Fachschaftsrat die maximal mögliche Zahl an Basis- und weiteren Vertreterinnen entsandt hat. ²Ist die Geschäftsführerin Basis- oder weitere Vertreterin, kann der Fachschaftsrat eine Vertreterin neu entsenden.

(4) ¹Eine Fachschaft darf insgesamt nicht mehr als fünf Vertreterinnen haben.

(5) ¹Entsendet ein Fachschaftsrat weniger weitere Vertreterinnen als ihm das nach Abs. 2 Nr. 2 möglich ist, geht die Möglichkeit der Entsendung dieser Vertreterinnen nach zwei aufeinander folgenden Sitzungen an die nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Absatz 2 Nr. 2 nachfolgenden Fachschaften über.

(6) ¹Nimmt eine Vertreterin an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teil, ruht ihr Mandat für die Zeit ihrer weiteren Abwesenheit. ²Ruhende Mandate weiterer Vertreterinnen werden wie Nichtentsendungen nach Abs. 3 behandelt.

(7) ¹Nach Rücktritt oder Abwahl einer Geschäftsführerin hat der entsprechende Fachschaftsrat alle Vertreterinnen neu zu entsenden.

(8) ¹Die Mitgliedschaft einer Vertreterin im Studierendenrat endet mit dem Ende der Legislatur des Studierendenrates. Ferner endet sie durch Rücktritt, Exmatrikulation, Tod oder Rücknahme der Entsendung durch den Fachschaftsrat.

§ 22 Konstituierung des Studierendenrats

(1) ¹Der Studierendenrat konstituiert sich frühestens am 22. Kalendertag und spätestens am 42. Tag nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse gemäß § 14 Abs. 2.

Vierter Abschnitt

§ 23 Teilnichtigkeit

¹Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Wahlordnung oder ihrer Ergänzungsordnungen gelten die übrigen Bestimmungen fort.

§ 24 Änderung der Wahlordnung

(1) ¹Änderung der Wahlordnung werden mit 2/3-Mehrheit der gewählten Mitglieder vom StuRa-Plenum beschlossen.

Inkraftgetreten am 13. August 2009.

Geändert am 06. Januar 2014
§ 21 Abs. 2 : NEU Listenpunkt 4

Geändert am XX. XXXX. 2020
Studentenrat in Studierendenrat geändert (vgl. §16 Abs. 1 GrO);
neu § 12 Abs 1 Satz 2 und 3;
§ 12 Abs 2 Satz 2 Punkt a "14.ersetzt durch "20.";
§ Übergangsbestimmungen gestrichen;
neu § Teilnichtigkeit;
neu § Änderung der Wahlordnung;
neu § Ergänzungsordnungen;
neu § Inkrafttreten

(2) ¹Es gelten die Bestimmungen aus § 11 der Geschäftsordnung des StuRa entsprechend.

§ 25 Ergänzungsordnungen

(1) ¹In Ausnahmefällen kann es nötig sein, dass von den Vorgaben in dieser Wahlordnung abgewichen wird. ²In diesen Fällen müssen die Sonderbestimmungen durch eine Ergänzungsordnung geregelt werden. ³In dieser sind die Abweichungen festzuhalten. ⁴Ebenfalls muss die Dauer der Sonderbestimmungen festgelegt werden.

(2) ¹Ergänzungsordnungen werden vom StuRa-Plenum mit einer 2/3-Mehrheit der gewählten Mitglieder beschlossen. ²Es gelten die Regelungen des § 11 der Geschäftsordnung des StuRa entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten

(1) ¹Die Wahlordnung und ihre Ergänzungsordnungen treten unmittelbar nach ihrem Beschluss durch das StuRa-Plenum in Kraft. ²Dies gilt für Änderungen dieser entsprechend.

(2) ¹Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung werden sämtliche anders lautenden Regelungen zur Wahl und der darauf folgenden Zusammensetzung der Fachschaftsrate und des Studierendenrates der Technischen Universität ungültig.

Erika Mustergf
GF Brot und Spiele

Matthias Funke
GF Finanzen

Entwurf



Wahlordnung des Studierendenrates der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 30. August 2021.

Inhaltsverzeichnis					
§ 1	Geltungsbereich und Mandatsdauer	2	§ 13	Auszählung	6
§ 2	Wahlgrundsätze	2	§ 14	Feststellung des Wahlergebnisses	7
§ 3	Wahlgane, Zusammensetzung und Aufgaben	2	§ 15	Wahlniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen	7
§ 4	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	3	§ 16	Annahme der Wahl	7
§ 5	Ausübung des Wahlrechts, Wählendenverzeichnis	3	§ 17	Nachrücken von Ersatzvertreterinnen	7
§ 6	Wahlausschreibung	3	§ 18	Wahlprüfung	8
§ 7	Wahltermine, Zeit und Ort der Stimmabgabe	4	§ 19	Fristen	8
§ 8	Wahlvorschläge	4	§ 20	Konstituierung der Fachschaftsräte	8
§ 9	Prüfung der Wahlvorschläge	4	§ 21	Wahl des Studierendenrats	8
§ 10	Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen	4	§ 22	Konstituierung des Studierendenrats	9
§ 11	Stimmabgabe	5	§ 23	Teilnichtigkeit	9
§ 12	Briefwahl	5	§ 24	Änderung der Wahlordnung	9
			§ 25	Ergänzungsordnungen	9
			§ 26	Inkrafttreten	9

Vorbemerkung

¹Aufgrund von § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschul-,freiheitsgesetz – SächsHSFG) erlässt der Studierendenrat der Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden folgende Wahlordnung. ²Der in dieser Ordnung verwendete Begriff „Studierendenschaft“ entspricht der Studentenschaft im Sinne des § 24 SächsHSFG der Begriff „Studierendenrat“ entspricht dem Studentenrat im Sinne des § 25 SächsHSFG. ³Für den gesamten Text dieser Wahlordnung schließen gemäß der Grundordnung grammatikalisch feminine Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

Erster Abschnitt

§ 1 Geltungsbereich und Mandatsdauer

(1) ¹Diese Wahlordnung gilt für:

1. die Wahlen zu den Fachschaftsräten
2. die Wahlen zum Studierendenrat

(2) ¹Die Mitglieder des Studierendenrates und der Fachschaftsräte werden für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Konstituierung des neuen Fachschafts- beziehungsweise Studierendenrats im Amt.

Zweiter Abschnitt - Die Fachschaftsräte

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) ¹Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des § 26 Abs. 1 SächsHSFG (frei, gleich, geheim) durchzuführen. (2) ¹Die Wahl soll barrierefrei gestaltet werden.

§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) ¹Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Wahlleiterin und die Abstimmungsausschüsse (§ 11 Abs. 1). ²Die Wahlbewerber dürfen weder Mitglied im Wahlausschuss noch im Abstimmungsausschuss der eigenen Fachschaft sein. ³Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig. ⁴Dies betrifft nicht die gleichzeitige Mitgliedschaft des Wahlleiters im Wahlausschuss.

(2) ¹Der Wahlausschuss besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Studierendenrat bestellt. ³Sie müssen wahlberechtigt im Sinne von § 4 Abs. 1 sein. ⁴Diese Bestellung erfolgt so rechtzeitig, dass der Wahlausschuss

und die Wahlleiterin ihre Aufgaben innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllen können. ⁵Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird mit dem Protokoll des Studierendenrates veröffentlicht. ⁶Die Amtszeit des Wahlausschusses dauert bis zur erneuten Bestellung eines Wahlausschusses an. ⁷Sie beträgt in der Regel ein Jahr.

(2)a ¹Eine Nachwahl innerhalb der Amtszeit ist möglich.

(3) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt über die Regelungen von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin.

(4) ¹Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Wahlleiterin und ihre Stellvertreterin. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von einer Vertreterin der Geschäftsführung einberufen und von dieser bis zur Wahl der Wahlleiterin geleitet.

(5) ¹Die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. ²Sie sorgt insbesondere für:

1. die Bekanntgabe der Wahlausschreibung
2. die Erstellung des Wählendenverzeichnisses
3. den Druck der Stimmzettel sowie die Bereitstellung der Wahlleinrichtungen

³Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(6) ¹Die Sitzungen des Wahlausschusses sollen vom Wahlleiter geleitet werden und können von jedem Mitglied einberufen werden. ²Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. ³Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. ⁴Kann in einer Angelegenheit eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Wahlleiter. ⁵Von dieser Entscheidung ist der Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(7) ¹Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

(8) ¹Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen heranziehen.

(9) ¹Die Wahlorgane und die Wahlhelferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ³Zudem sind die Wahlhelferinnen und Wahlorgane zu einem datenschutzkonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten verpflichtet und sind darüber entsprechend vom Wahlausschuss zu belehren.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Studierendenschaft nach § 24 Abs. 1 SächsHSFG. ²Minderjährige Wahlberechtigte müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten im Falle einer Kandidatur dem Wahlausschuss vorlegen. ³Gasthörerinnen besitzen kein Wahlrecht.

(2) ¹Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht. ²Die Betroffene scheidet als Mitglied aus dem Fachschaftsrat aus.

§ 5 Ausübung des Wahlrechts, Wählendenverzeichnis

(1) ¹Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählendenverzeichnis eingetragen sind.

(2) ¹Das Wählendenverzeichnis wird von der zentralen Universitätsverwaltung erstellt. ²Die Wahlleiterin nach dieser Ordnung setzt den Kanzler der TU Dresden mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen über die beabsichtigte Abforderung des Wählendenverzeichnisses in Kenntnis. ³Das Wählendenverzeichnis gliedert sich nach Fachschaften. ⁴Im Übrigen ist es in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. ⁵Es muss den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der Wahlberechtigten sowie ein Feld für Bemerkungen enthalten. ⁶Rechtzeitig vor der Auslegung nach § 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) ¹Am 14. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählendenverzeichnis geschlossen. ²Es wird während der letzten sieben Arbeitstage vor der Schließung zur Einsicht ausgelegt. ³Arbeitstage im Sinne dieser Ordnung sind Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. ⁴Die Einsicht wird so gestaltet, dass der Datenschutz gewährleistet bleibt.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in ein Wählendenverzeichnis kann jede Wahlberechtigte schriftlich während der Dauer der Auslegung Erinnerung bei der Wahlleiterin einlegen. ²Die Wahlleiterin trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Schließung des Wählendenverzeichnisses eine Entscheidung. ³Die betroffene Person soll vorher gehört werden. ⁴Ist die Erinnerung begründet, so berichtigt die Wahlleiterin das Wählendenverzeichnis.

(4a) ¹Die für die Wahl erheblichen Fachwechsel von Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft, die verschiedenen Fachschaften zugeordnet werden können,

müssen bis zur Schließung des Wählendenverzeichnisses eingegangen sein.

(5) ¹Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 4 bis 6 genannten Angaben ist von der Wahlleiterin auch nach Schließung des Wählendenverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. ²Die Wahlleiterin hat auch dann eine Berichtigung des Wählendenverzeichnisses vorzunehmen, wenn ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z.B. Ausscheiden aus der Studierendenschaft). ³Eine Berichtigung des Wählendenverzeichnisses nach dessen Schließung ist durch die Wahlleiterin in einer Anlage zum Wählendenverzeichnis zu vermerken.

§ 6 Wahlausschreibung

(1) ¹Spätestens am 35. Kalendertag vor dem ersten Wahltag erlässt die Wahlleiterin die Wahlausschreibung. ²Sie wird auf den Internetseiten des Studierendenrats und durch Aushang bekannt gemacht.

(2) ¹Die Wahlausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, dass die Vertreterinnen der Fachschaften gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der zu stellenden Vertreterinnen,
5. die Angabe, wann und wo das Wählendenverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechtes von der Eintragung in das Wählendenverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer zur Wahl vorgeschlagen wurde,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
10. den Wahltermin, den vorläufigen Ort und die vorläufige Zeit der jeweiligen Stimmabgabe [sowie ggf. einen abweichenden Ort für die Auszählung der Stimmen](#),
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl besteht; zur Erläuterung ist ein Hinweis auf § 12 dieser Wahlordnung ausreichend,

12. den Hinweis darauf, dass die Wahlberechtigten keine Wahlbenachrichtigung erhalten,
13. gegebenenfalls einen Hinweis auf eine gültige Ergänzungsordnung.

§ 7 Wahltermine, Zeit und Ort der Stimmabgabe

- (1) ¹Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsräte und des Studierendenrates vor dem Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters durchgeführt werden können. ²
- (2) ¹Die Stimmabgabe ist an drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. ²Die Zeiten der Stimmabgabe werden auf Vorschlag der Fachschaftsräte vom Wahlausschuss beschlossen.
- (3) ¹Die Wahlen finden für alle Fachschaften an den gleichen Tagen statt, die Uhrzeiten für die Stimmabgabe müssen nicht für alle Fachschaften gleich sein. ²Ein Wechsel des Abstimmungsraumes innerhalb eines Abstimmungstages ist möglich. ³Der Wahlausschuss stellt sicher, dass bei Wechsel des Abstimmungsraumes ein Zeitintervall von einer Stunde angemessener Zeitraum für den Wechsel eingehalten wird. ⁴Die vom Wahlausschuss beschlossenen und veröffentlichten Orte sind zwingend einzuhalten. ⁵Die Abstimmungsräume müssen barrierefrei zugänglich sein.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 2 wird bei ausschließlicher Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 lediglich ein Enddatum der Stimmabgabe festgelegt.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) ¹Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform, es ist das entsprechende Formular zu nutzen. ²Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, dass sie die Wahl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Fachschaftsräte) betreffen. ³Es muss weiterhin ersichtlich sein, welche Fachschaft sie betreffen. ⁴Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, den Studiengang und das Fachsemester, das Geburtsdatum, das Geschlecht sowie eine E-Mailadresse der Bewerberin enthalten.
- (3) ¹Die Bewerberin hat auf dem Wahlvorschlag ihr Einverständnis schriftlich zu erklären oder eine Entsprechende schriftliche Erklärung gesondert abzugeben. ²Mit diesem Einverständnis soll auch das Einverständnis darüber verbunden werden, dass Mitteilungen und Erklärungen der Wahlorgane gegenüber der Bewerberin in Textform (E-Mail) erfolgen können.
- (4) ¹Eine Bewerberin darf nur für die Fachschaft kandidieren, in die sie laut Wählerverzeichnis (§ 5) eingetragen ist.

- (5) ¹Vorgeschlagene Bewerberinnen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Bewerbung zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

- (6) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter festgesetzten Frist eingereicht werden. ²Diese Frist ~~beträgt zwei Wochen~~ beginnt mit der Veröffentlichung der Wahlausschreibung und endet regelmäßig am ~~21.~~25. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

- (7) ¹Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist ab dem Tage der Einreichung des Wahlvorschlags zulässig.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang und entscheidet über ihre Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die Bewerberin mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (2) ¹Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch den Wahlausschuss per Los bestimmt.

- (3) ¹Spätestens am 11. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. ²Mit der Bekanntgabe ist die weitere Werbung für nicht zugelassene Wahlvorschläge unzulässig.

§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) ¹Für die Wahl jedes Fachschaftsrates werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. ²Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen, jedoch ohne die Angabe zu Geburtsdatum, Geschlecht und E-Mailadresse. ³Auf den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 hinzuweisen.
- (2) ¹Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

§ 11 Stimmabgabe

(1) ¹Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleiterin ein Abstimmungsausschuss bestellt, der so groß sein soll, dass die Betreuung des Abstimmungsraumes (nach § 7) jederzeit gewährleistet ist. ²Er muss mindestens aus drei Personen bestehen. ³Zur Vorbereitung der Bestellung schlägt der amtierende Fachschaftsrat bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag eine Vorsitzende vor. ⁴Sobald diese durch die Wahlleiterin ernannt wird, schlägt sie der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder vor. ⁵Mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für die Stimmabgabe geöffnet ist. ⁶Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. ⁷Jedes Mitglied des Abstimmungsausschusses kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlbeteiligten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen oder zur Wahlhandlung anwesend sein müssen. ⁸Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) ¹Die Wahlleiterin trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel in dem ihm gemäß § 7 zugewiesenen Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ³Vor der ersten Stimmabgabe hat der Abstimmungsausschuss sicherzustellen, dass die Urne leer ist.

(3) ¹Die Stimmberechtigten erhalten vom Abstimmungsausschuss beim Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Stimmzettel, sofern sie im jeweiligen Abstimmungsraum wahlberechtigt sind und noch nicht gewählt haben. ²Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. ³Wahlberechtigte Studenten mit Beeinträchtigungen können auf Verlangen eine Hilfsperson in Absprache mit dem zuständigen Abstimmungsausschuss hinzuziehen. ⁴Diese muss zur Unparteilichkeit verpflichtet werden.

(4) ¹Die Wählerin gibt ihre Stimme ab, indem sie eindeutig kenntlich macht, welche Kandidatinnen sie wählt. ²Bei jeder Wahl kann die Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen abgeben. ³Die Wahlberechtigte kann ihre Stimmen beliebig auf die vorhandenen kandidierenden verteilen.

(5) ¹Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählendenverzeichnisses zu überprüfen. ²Die Wählerin hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. ³Unmittelbar danach wirft sie ihren Stimmzettel in die Wahlurne. ⁴Die Stimmabgabe ist im Wählendenverzeichnis zu vermerken.

(6) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss

der Stimmabgabe festgestellt, hat der Abstimmungsausschuss für die Zwischenzeit die Wahlurne zu verschließen und aufzubewahren. ²Er hat sicherzustellen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind. ³Bei erneuter Öffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel hat sich der Abstimmungsausschuss davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(7) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. ²Nachdem diese ihre Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen haben und im Wählendenverzeichnis vermerkt worden sind, erklärt der Abstimmungsausschuss am letzten Tag die Stimmabgabe für beendet.

§ 12 Briefwahl

(1) ¹Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. ²In Ausnahmesituationen kann der Wahlausschuss auch eine ausschließliche Briefwahl anordnen. ³Hierüber ist sind die Geschäftsführung, das StuRa-Plenum und die Fachschaftsräte umgehend zu informieren. ⁴Die Entscheidung über die Anordnung der ausschließlichen Briefwahl sollte drei Monate vor dem Wahltermin getroffen werden. ⁵In dringenden Fällen kann auch kurzfristiger eine ausschließliche Briefwahl angeordnet werden.

(2) ¹Eine Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigt, beantragt bei der Wahlleiterin schriftlich, per signierter E-Mail oder per elektronischem Antragsformular die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. ²Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss:

- a. beim Antrag auf Übersendung spätestens am 20. Kalendertag
- b. beim Antrag auf Aushändigung spätestens am 5. Kalendertag

vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin eingehen. ³Die Wahlleiterin prüft die Wahlberechtigung. Sie sendet der Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. ⁴Sie vermerkt die Übersendung oder Aushändigung im Wählendenverzeichnis. ⁵Eine Wahlberechtigte, bei der im Wählendenverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, kann ihre Stimme nur durch die ihr zugesandten Unterlagen abgeben.

(3) ¹Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland und bei Bedarf für den europäischen Raum freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin und als Absenderin den Namen und die Anschrift der

wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt. ²Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.

(4) ¹Beim Antrag auf Aushändigung erfolgt diese in Absprache mit dem Wahlausschuss.

(5) ¹Die Stimmabgabe erfolgt dadurch dass: ~~1-~~

- die Briefwählerin den Stimmzettel persönlich gemäß § 11 Absatz 4 kennzeichnet, in den Wahlumschlag legt, und diesen verschließt, ~~2-~~
- sie den Wahlschein mit der vorgedruckten Erklärung persönlich unterzeichnet, ~~3-~~
- sie den Wahlschein und den Wahlumschlag in den zugegangenen Briefwahlumschlag legt und diesen verschließt (Wahlbrief) und ~~4-~~
- der Wahlbrief rechtzeitig vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist der Wahlleiterin zugeht.

(6) ¹Auf dem Wahlbrief sind von der Wahlleiterin oder einer von ihr benannten Wahlhelferin Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. ²Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift nach § 15 eingetragen.

(7) ¹Spätestens Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Absatz 5 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. ²Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählendenverzeichnis verglichen.

³Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. der Wahlumschlag kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählendenverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 5 Abs. 6 erfolgt.

(8) ¹In den Fällen des Absatz 7 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. ²Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhaltes auszusondern und im Fall des Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags, der Wahl Niederschrift nach § 15 als Anlage beizufügen.

(9) ¹Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählendenverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 13 Auszählung

(1) ¹Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 7) sind von den Abstimmungsausschüssen die Abstimmungsergebnisse vorläufig zu ermitteln und dem Wahlausschuss zusammen mit den Wahlunterlagen zu übergeben. ²Gegebenenfalls begeben sich die Abstimmungsausschüsse dazu in die vorgesehenen Auszählungsräume. ³Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einer Hilfskraft bestehen müssen ist zulässig. ⁴Nicht zugelassen als Hilfskräfte sind Kandidierende für den jeweiligen Fachschaftsrat. ⁵Spätestens 6 Tage nach Beendigung der Stimmabgabe zählt der Wahlausschuss in Zweifelsfällen nach. ⁶Die Auszählung ist hochschulöffentlich. ⁷Erst mit Überprüfung der Wahl Niederschrift durch den Wahlausschuss ist der Abstimmungsausschuss zu entlassen.

(2) ¹Sofort nach der Öffnung der Wahlurnen werden die ungeöffneten Wahlbriefe geöffnet und unter Wahrung des Wahlheimnisses deren Inhalt unter die übrigen Stimmzettel gemischt. ²Dann werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. ³Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn keine Bewerberin gekennzeichnet wurde,
2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberin dient oder einen Vorbehalt enthält,
4. wenn mehr als drei Stimmen abgegeben wurden,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist

(3) ¹Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) ¹Der Wahlausschuss stellt für jede Wahl die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmen fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerberinnen entfallen sind. ²Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählendenverzeichnis übereinstimmen. ³Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(5) ¹Abweichend von Abs. 1 kann bei ausschließlicher Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 die vorläufige Ermittlung der Ergebnisse auch am Folgetag des für das Ende der Stimmabgabe festgelegten Tages beginnen.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu überprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. ²Er stellt die Ergebnisse fest. ³Er stellt weiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Anzahl der gültigen Stimmen je Bewerberin und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 fest.

(2) ¹Die Wahlleiterin gibt das festgestellte Wahlergebnis spätestens sieben Arbeitstage nach Abschluss der Wahl auf den Internetseiten des Studierendenrats bekannt. Sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(3) ¹Zunächst werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze verteilt. ²Dazu werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze mit Angehörigen dieses Geschlechts in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen besetzt, sofern diese mindestens eine Stimme erhalten haben.

(3) ^b ¹Ist kein Geschlecht in einer Fachschaft mit weniger als 40 % vertreten, so findet Abs. 3 Satz 1 keine Anwendung. ²Stattdessen werden dann zunächst jeweils je Geschlecht abgerundete 40 % der Sitze in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf die Bewerberinnen entfallenden Stimmen besetzt, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben.

(4) ¹Maßgeblich für die Bestimmung des Geschlechtes in der Minderheit und die Anzahl der Mindestsitze einer Fachschaft ist das Wählendenverzeichnis. ²Die Anzahl der Mindestsitze ergibt sich aus dem aufgerundeten Anteil des Minderheitengeschlechts im Verhältnis zu der Zahl der Sitze im jeweiligen Fachschaftsrat. ³Sollte es für die nach Satz 2 vorgesehenen Sitze nicht genügend Bewerberinnen des Minderheitengeschlechts geben, entfallen die restlichen Sitze jeweils auf das andere Geschlecht.

(5) ¹Nach der Verteilung der Mindestsitze des Geschlechts in der Minderheit nach Absatz 3 bzw. nach der Verteilung der Sitze je Geschlecht nach Absatz 3 b erfolgt die Verteilung der weiteren Sitze. ²Die weiteren Sitze werden mit Bewerberinnen und Bewerbern, unabhängig von ihrem Geschlecht, in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen besetzt.

(6) ¹Entfällt auf mehrere Bewerberinnen die gleiche Stimmenanzahl, so entscheidet der Wahlausschuss in einem zu protokollierenden Verfahren durch das Los über die Reihung der Kandidatinnen. Zuvor sind die strittigen Stimmen erneut auszuzählen. ²Auf das Verfahren nach Satz 1 und 2 kann verzichtet werden, wenn

alle betreffenden Kandidatinnen einen Sitz im Fachschaftsrat erhalten. ³Die Entscheidung des Loses ist nicht anfechtbar.

(7) ¹Gibt es mehrere Bewerberinnen mit mindestens einer Stimme als Sitze vorhanden sind, so sind die nicht gewählten Bewerberinnen in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreterinnen in der nach Absatz 4 vorgesehenen Aufteilung.

§ 15 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) ¹Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlorgane sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlorgane werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans, die übrigen von der Wahlleiterin unterzeichnet.

(2) ¹Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. ²Hierfür sind allein die vom Wahlausschuss ausgegebenen Niederschriftsformulare zu nutzen.

(3) ¹Die Wählendenverzeichnisse, Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen aufzubewahren.

§ 16 Annahme der Wahl

(1) ¹Die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich schriftlich von deren Wahl zu verständigen. ²Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am fünften Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin eine Ablehnung der Wahl in schriftlicher Form aus wichtigem Grund vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet der Wahlausschuss.

(2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Über die Annahme des Rücktritts entscheidet die Wahlleiterin.

§ 17 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen

(1) ¹Wird die Wahl von einer Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreterin nach, die gemäß § 14 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen die Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreterinnen nicht vorhanden, verringert sich die Zahl der Sitze des jeweiligen Fachschaftsrates entsprechend.

(2) ¹Scheidet eine gewählte Vertreterin aus, gilt Absatz 1 und § 16 entsprechend.

§ 18 Wahlprüfung

(1) ¹Jede Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von 6 Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin.

(2) ¹Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechtes gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht richtig in das Wählendenverzeichnis eingetragen worden sei, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählendenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählendenverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 19 Fristen

(1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 12 Abs. 5 Nr. 4 bleibt unberührt.

(2) ¹Für den Fall der ausschließlichen Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 beziehen sich alle Fristen auf das Ende der Stimmabgabe nach § 7 Abs. 4.

§ 20 Konstituierung der Fachschaftsräte

(1) ¹Die Fachschaftsräte konstituieren sich frühestens 7 und spätestens 21 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

Dritter Abschnitt - Der Studierendenrat

§ 21 Wahl des Studierendenrats

(1) ¹Der Studierendenrat setzt sich aus den von den einzelnen Fachschaftsräten entsandten Vertreterinnen zusammen.

(2) ¹Der Studierendenrat hat maximal 41 Sitze, die wie folgt besetzt werden:

1. ²Jeder Fachschaftsrat entsendet durch Wahl eine Vertreterin (Basisvertreterin)

2. ¹Entsprechend der Größe der jeweiligen Fachschaft können zusätzlich bis zu drei Vertreterinnen nach folgendem Verfahren entsandt werden. ²Es werden pro Fachschaft drei Kennzahlen durch Multiplikation der Anzahl der Fachschaftsmitglieder mit 30, 17, 7 und anschließender Division durch die Anzahl der Mitglieder der Studierendenschaft gebildet. ³Anhand der Kennzahlen größer eins werden nach dem Höchstzahlverfahren die weiteren Vertreter bis zur maximalen Größe des Studierendenrates von 35 Basis- und weiteren Vertreterinnen entsandt.

3. Für Fachschaften, die mehr als eine Vertreterin nach Punkt 1 und 2 entsenden, muss jedes Geschlecht mindestens zur abgerundeten Hälfte vertreten sein.

4. ¹Von 3. kann abgewichen werden, sofern sich innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach Ausschreibung des Platzes keine Vertreterin des entsprechenden Geschlechts zur Wahl stellt. ²Die Ausschreibung ist auch bei besetztem Platz möglich.

(3) ¹Geschäftsführerinnen werden zu Vertreterinnen mit besonderem Sitz (besondere Vertreterin), wenn der Fachschaftsrat die maximal mögliche Zahl an Basis- und weiteren Vertreterinnen entsandt hat. ²Ist die Geschäftsführerin Basis- oder weitere Vertreterin, kann der Fachschaftsrat eine Vertreterin neu entsenden.

(4) ¹Eine Fachschaft darf insgesamt nicht mehr als fünf Vertreterinnen haben.

(5) ¹Entsendet ein Fachschaftsrat weniger weitere Vertreterinnen als ihm das nach Abs. 2 Nr. 2 möglich ist, geht die Möglichkeit der Entsendung dieser Vertreterinnen nach zwei aufeinander folgenden Sitzungen an die nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Absatz 2 Nr. 2 nachfolgenden Fachschaften über.

(6) ¹Nimmt eine Vertreterin an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teil, ruht ihr Mandat für die Zeit ihrer weiteren Abwesenheit. ²Ruhende Mandate weiterer Vertreterinnen werden wie Nichtentsendungen nach Abs. 3 behandelt.

(7) ¹Nach Rücktritt oder Abwahl einer Geschäftsführerin hat der entsprechende Fachschaftsrat alle Vertreterinnen neu zu entsenden.

(8) ¹Die Mitgliedschaft einer Vertreterin im Studierendenrat endet mit dem Ende der Legislatur des Studierendenrates. Ferner endet sie durch Rücktritt, Exmatrikulation, Tod oder Rücknahme der Entsendung durch den Fachschaftsrat.

§ 22 Konstituierung des Studierendenrats

(1) ¹Der Studierendenrat konstituiert sich frühestens am 22. Kalendertag und spätestens am 42. Tag nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse gemäß § 14 Abs. 2.

Vierter Abschnitt

§ 23 Teilnichtigkeit

¹Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Wahlordnung oder ihrer Ergänzungsordnungen gelten die übrigen Bestimmungen fort.

§ 24 Änderung der Wahlordnung

(1) ¹Änderung der Wahlordnung werden mit 2/3-Mehrheit der gewählten Mitglieder vom StuRa-Plenum beschlossen.

Inkraftgetreten am 13. August 2009.

Geändert am 06. Januar 2014
§ 21 Abs. 2 : NEU Listenpunkt 4

Geändert am XX. XXXX. 2020
Studentenrat in Studierendenrat geändert (vgl. §16 Abs. 1 GrO);
neu § 12 Abs 1 Satz 2 und 3;
§ 12 Abs 2 Satz 2 Punkt a "14.ersetzt durch "20.";
§ Übergangsbestimmungen gestrichen;
neu § Teilnichtigkeit;
neu § Änderung der Wahlordnung;
neu § Ergänzungsordnungen;
neu § Inkrafttreten

(2) ¹Es gelten die Bestimmungen aus § 11 der Geschäftsordnung des StuRa entsprechend.

§ 25 Ergänzungsordnungen

(1) ¹In Ausnahmefällen kann es nötig sein, dass von den Vorgaben in dieser Wahlordnung abgewichen wird. ²In diesen Fällen müssen die Sonderbestimmungen durch eine Ergänzungsordnung geregelt werden. ³In dieser sind die Abweichungen festzuhalten. ⁴Ebenfalls muss die Dauer der Sonderbestimmungen festgelegt werden.

(2) ¹Ergänzungsordnungen werden vom StuRa-Plenum mit einer 2/3-Mehrheit der gewählten Mitglieder beschlossen. ²Es gelten die Regelungen des § 11 der Geschäftsordnung des StuRa entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten

(1) ¹Die Wahlordnung und ihre Ergänzungsordnungen treten unmittelbar nach ihrem Beschluss durch das StuRa-Plenum in Kraft. ²~~Die~~ ~~Dies~~ gilt für Änderungen dieser entsprechend.

(2) ¹Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung werden sämtliche anders lautenden Regelungen zur Wahl und der darauf folgenden Zusammensetzung der Fachschaftsrate und des Studierendenrates der Technischen Universität ungültig.

~~Jessica Rupp~~ Erika Mustergf
GF ~~Soziales~~ Brot und Spiele

Matthias Funke
GF Finanzen

Entwurf

Synopse zur Änderung der Wahlordnung 2021

§	Alt	Neu	Begründung
6 Abs. 2 Punkt 10	den Wahltermin, den vorläufigen Ort und die vorläufige Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,	den Wahltermin, den vorläufigen Ort und die vorläufige Zeit der jeweiligen Stimmabgabe sowie ggf. einen abweichenden Ort für die Auszählung der Stimmen,	Es ist aufgefallen, dass die Stimmauszählung häufig nicht da stattfindet, wo die Stimmabgabe endet (z.B. in einem Büro statt im HSZ-Foyer). Um die nötige Transparenz zu schaffen sollen diese Orte künftig mit angegeben werden
7 Abs. 3	Wahlen finden für alle Fachschaften an den gleichen Tagen statt, die Uhrzeiten für die Stimmabgabe müssen nicht für alle Fachschaften gleich sein. Ein Wechsel des Abstimmungsraumes innerhalb eines Abstimmungstages ist möglich. Der Wahlausschuss stellt sicher, dass bei Wechsel des Abstimmungsraumes ein Zeitintervall von einer Stunde eingehalten wird. Die vom Wahlausschuss beschlossenen und veröffentlichten Orte sind zwingend einzuhalten. Die Abstimmungsräume müssen barrierefrei zugänglich sein.	Wahlen finden für alle Fachschaften an den gleichen Tagen statt, die Uhrzeiten für die Stimmabgabe müssen nicht für alle Fachschaften gleich sein. Ein Wechsel des Abstimmungsraumes innerhalb eines Abstimmungstages ist möglich. Der Wahlausschuss stellt sicher, dass bei Wechsel des Abstimmungsraumes ein angemessener Zeitraum für den Wechsel eingehalten wird. Die vom Wahlausschuss beschlossenen und veröffentlichten Orte sind zwingend einzuhalten. Die Abstimmungsräume müssen barrierefrei zugänglich sein.	Beim Wechsel von Abstimmungsräumen kann die benötigte Zeit stark variieren. Eine festgelegte Zeit (z.B. 1h) erscheint hier nicht sinnvoll.
7 Abs. 4	neu	Abweichend von Absatz 2 wird bei ausschließlicher Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 lediglich ein Enddatum der Stimmabgabe festgelegt.	Drei Wahltage festzulegen ist nicht sinnvoll, wenn eine reine Briefwahl stattfindet
8 Abs. 6	Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist beträgt zwei Wochen und endet	Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist beginnt mit der Veröffentlichung der	Die Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge soll mit der Ausschreibung beginnen. Die Festlegung auf zwei

Stand 30.08.2021

Synopse zur Änderung der Wahlordnung 2021

	regelmäßig am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.	Wahlausschreibung und endet regelmäßig am 25. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.	Wochen erscheint hier nicht sinnvoll. Dafür wird die Frist am Ende verkürzt, um das Ende mit der Frist für die Unigremien anzugleichen um Verwirrung bei den Kandidierenden zu verhindern.
12 Abs. 1	Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. In Ausnahmesituationen kann der Wahlausschuss auch eine ausschließliche Briefwahl anordnen. Hierüber ist sind die Geschäftsführung, das StuRa-Plenum und die Fachschaftsräte umgehend zu informieren.	Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. In Ausnahmesituationen kann der Wahlausschuss auch eine ausschließliche Briefwahl anordnen. Hierüber ist sind die Geschäftsführung, das StuRa-Plenum und die Fachschaftsräte umgehend zu informieren. Die Entscheidung über die Anordnung der ausschließlichen Briefwahl sollte drei Monate vor dem Wahltermin getroffen werden. In dringenden Fällen kann auch kurzfristiger eine ausschließliche Briefwahl angeordnet werden.	Es scheint sinnvoll eine Frist festzulegen, zu der die Entscheidung gefällt werden soll. Da eine derartige Entscheidung (hoffentlich) immer zusammen mit der Uni gefällt wird, wurde die Formulierung aus der Uniwahlordnung übernommen.
12 Abs. 2 Satz 1	Eine Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigt, beantragt bei der Wahlleiterin schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. [...]	Eine Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigt, beantragt bei der Wahlleiterin schriftlich, per signierter E-Mail oder per elektronischem Antragsformular die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. [...]	Regelung, dass signierte Mails und ein irgendwie geartetes Onlinetool (siehe letztes Jahr) zur Beantragung genutzt werden können.
13 Abs. 1	Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 7) sind von den Abstimmungsausschüssen die Abstimmungsergebnisse vorläufig zu ermitteln und dem Wahlausschuss	Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 7) sind von den Abstimmungsausschüssen die Abstimmungsergebnisse vorläufig zu ermitteln und dem Wahlausschuss zusammen mit den	Passend zur Änderung vom §6 soll auch „offiziell“ die Möglichkeit geschaffen werden in einen Auszählungsraum zu gehen, nachdem die Stimmabgabe beendet wurde.

Stand 30.08.2021

Synopse zur Änderung der Wahlordnung 2021

	zusammen mit den Wahlunterlagen zu übergeben. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einer Hilfskraft bestehen müssen ist zulässig. [...]	Wahlunterlagen zu übergeben. Gegebenenfalls begeben sich die Abstimmungsausschüsse dazu in die vorgesehenen Auszählungsräume. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einer Hilfskraft bestehen müssen ist zulässig. [...]	
13 Abs 5	neu	Abweichend von Abs. 1 kann bei ausschließlicher Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 die vorläufige Ermittlung der Ergebnisse auch am Folgetag des für das Ende der Stimmabgabe festgelegten Tages beginnen.	Im letzten Jahr ist klar geworden, dass die Vorbereitung zur Auszählung sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen soll es ermöglicht werden ggf. erst am nächsten Tag mit der Auszählung zu beginnen. So soll sichergestellt werden, dass die Zählgruppen nicht unnötig lange warten müssen bzw. die Auszählung nicht unnötig spät beginnt.
19 Abs. 2	Neu	Für den Fall der ausschließlichen Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 beziehen sich alle Fristen auf das Ende der Stimmabgabe nach § 7 Abs. 4.	Da bei einer reinen Briefwahl nur das Ende der Stimmabgabe festgelegt wird, sich die meisten Fristen in der Wahlordnung jedoch auf den ersten Tag der Stimmabgabe beziehen, soll dies hier angepasst werden. In Absprache mit der Wahlverantwortlichen der TU werden die Fristen ohne weitere Anpassung um zwei Tage nach hinten verschoben.

Stand 30.08.2021

A.6. Übersicht Fehlende Quartalsberichte

	Inneres	Lehre & Studium	Hochschulpolitik	Soziales	Öffentliches	Personal
Q4/2016	X					
Q1/2017	X		X			
Q2/2017	X				X	
Q3/2017	X				X	
Q4/2017	X	Q			X	
Q1/2018	X	Q				
Q2/2018	X	Q				
Q3/2018	X	Q	X		X	
Q4/2018	X		X		X	
Q1/2019	X	L	X		X	
Q2/2019	M	L	X		X	X
Q3/2019	M	L	X		X	X
Q4/2019	X	L	X		X	X
Q1/2020	X	Q	X	X	X	X
Q2/2020	M	Q	X	X	X	X
Q3/2020	M	K	X	X	X	X
Q4/2020	M	X	X	X	X	X
Q1/2021	M	X	X	X	X	X
Q2/2021	M	X	X	X	X	X

X : fehlt komplett

K : fehlt komplett, außer Referat Kultur

L : fehlt komplett, außer Referat Lehre und Studium

M: fehlt komplett, außer Referat Mobilität

Q : Es fehlt (lediglich) der Bericht des Referats Qualitätsentwicklung.

B. Abkürzungsverzeichnis

ÄA ... Änderungsantrag	KQSL ... Kommission Qualität in Studium und Lehre
ABS ... Allgemeinbildende Schulen	KSS ... Konferenz Sächsischer Studierendenschaften
AG ... Arbeitsgemeinschaft	LSR ... Landessprecher*innenrat der KSS
AG DSN ... Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz	LuSt ... Lehre und Studium
AG QueSt ... Arbeitsgemeinschaft Queere Studierende	MatNat ... Mathematik und Naturwissenschaften
AE ... Aufwandsentschädigung	MW ... Maschinenwesen
AKQ ... Arbeitskreis Q (Qualität)	n.anw. ... nicht anwesend
BAR ... Barkhausen-Bau	ÖA ... Öffentlichkeitsarbeit
BIW ... Bauingenieurwesen	PB ... Prorektor Bildung
BMBF ... Bundesministerium für Bildung und Forschung	PM ... Pressemitteilung
BO ... Beitragsordnung	PoB ... Politische Bildung
BP ... Berufspädagogik	POT ... Gerhart-Potthoff-Bau
CMCB ... Center for Molecular and Cellular Bioengineering	QE ... Qualitätsentwicklung
DB ... Durchführungsbestimmungen	Ref ... Referat
DHSZ ... Dresdner Hochschulsportzentrum	RF ... Referent_in
DVB ... Dresdner Verkehrsbetriebe AG	SächsHSFG ... Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz
Enth. ... Enthaltung	SCS ... ServiceCenterStudium
entsch. ... entschuldigtes Fehlen	SHK ... Studentische Hilfskraft
ehs ... Evangelische Hochschule Dresden	SIB ... Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
ESE ... Erstsemestereinführung	SLUB ... Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
ET ... Elektrotechnik	SMWK ... Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
EV ... Ersatzvertreter_in	SoSe, SS ... Sommersemester
FA ... Finanzantrag	StuRa ... Studierendenrat
FO ... Finanzordnung	StuWe ... Studentenwerk
FöA ... Förderausschuss	SV ... Sitzungsvorstand
FS ... Fachschaft	TO ... Tagesordnung
FSR ... Fachschaftsrat	TOP ... Tagesordnungspunkt
FuP ... Finanzen und Projektförderung	TUD ... Technische Universität Dresden
GB ... Geschäftsbereich	tuuwi ... TU Umweltinitiative
GF ... Geschäftsführung, Geschäftsführer_in	unentsch. ... unentschuldigtes Fehlen
GO ... Geschäftsordnung	UL ... Universität Leipzig
GrO ... Grundordnung	USZ ... Universitätssportzentrum (ersetzt durch DHSZ)
GSW ... Geistes- und Sozialwissenschaften	VG2 ... Verwaltungsgebäude 2 (≙ StuRa-Baracke)
GSP ... Gleichstellungspolitik	VVO ... Verkehrsverbund Oberelbe
HoPo ... Hochschulpolitik	WHAT ... StuRa-Referat „Wissen, Handeln, Aktiv Teilnehmen“
HSG ... Hochschulgruppe	WiSe, WS ... Wintersemester
HTW ... Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden	WiWi ... Wirtschaftswissenschaften
HfBK ... Hochschule für Bildende Künste Dresden	ZIH ... Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen
HfM ... Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden	ZQA ... Zentrum für Qualitätsanalyse
IHI ... Internationales Hochschulinstitut Zittau	
ING ... Ingenieurwissenschaften	
Ini ... Initiativantrag	